

## Dieter Strauch

# Schwedisches Landschaftsrecht und fruehes Recht der Rus‘

## Inhalt

I. Einleitung.....	2
1. Ein Wort über die schwedischen Landschaftsrechte. ....	2
2. Bisherige Versuche eines Vergleichs mit russischem Recht .....	2
II. Die geschichtlichen Voraussetzungen .....	5
1. Die ostslawischen Stämme vor den Warägern .....	5
2. Beginn der warägischen Herrschaft in Russland .....	6
3. Das Gefolgschaftswesen .....	7
4. Die Eigenart der warägischen Herrschaft in Russland .....	8
III. Schwedisches Recht in arabischen Quellen .....	10
IV. Schwedisches Recht in Quellen der Rus‘?.....	12
1. Die Rechtsquellen der Rus‘ .....	12
2. Die Möglichkeiten eines Vergleichs .....	14
3. Die Ruskaja Pravda I und schwedisches Landschaftsrecht .....	15
a. Das Strafrecht im ältesten Teil der Russkaja Pravda I. ....	15
b) Das Prozessrecht im ältesten Teil der Russkaja Pravda I.....	17
c) Die Zusätze zur Russkaja Pravda I.....	18
d) Die Russkaja Pravda I und die fürstliche Gesetzgebung .....	19
e) Einfluss byzantinischen Rechts auf die RP I?.....	21
f) Die Russkaja Pravda I und die Handelsverträge von 911 und 944.....	21
4. Die Russkaja Pravda II.....	24
a. Ihr Inhalt.....	24
b. Würdigung der Russkaja Pravda II.....	25
V. Ergebnis .....	25
Abkürzungen .....	26

## I. Einleitung

### 1. Ein Wort über die schwedischen Landschaftsrechte.

Die schwedischen Landschaftsrechte sind seit der grundlegenden Edition Carl Johan Schlyters<sup>1</sup> für die Forschung greifbar und die kommentierte Übersetzung von Åke Holmbäck und Elias Wessén<sup>2</sup> ins Neuschwedische hat auch die seit Schlyters Tagen erzielten Fortschritte der Forschung festgehalten<sup>3</sup>. Da jedes Recht sich – den jeweiligen Lebensumständen entsprechend – entwickelt und verändert, interessiert nicht nur der "Endzustand" der Landschaftsrechte, wie ihn Schlyter in seiner Edition darbietet, sondern auch die Stufen des Weges dorthin.

Götaland ist Ende des 10. Jahrhunderts und Uppland erst 100 Jahre später endgültig christianisiert worden<sup>4</sup>. Die Landschaftsrechte haben deshalb alle einen Christenrechtsabschnitt und zeigen auch sonst deutlich den christlichen Einfluss auf das Recht. Deshalb ist es ein altes Anliegen der rechtshistorischen Forschung, das *vorchristliche schwedische Landschaftsrecht* zu ermitteln. Einen Ansatz dazu könnte das frühe russische Recht bieten.

### 2. Bisherige Versuche eines Vergleichs mit russischem Recht

Da – zumindest in Skandinavien – lange die Meinung verbreitet war, dass schwedische Waräger den frühen russischen Staat gegründet<sup>5</sup> und ihm ihr heimisches Recht verliehen haben, liegt es nahe, dieses "Russische Recht" gleichsam als Vorläufer der Landschaftsrechte des 13. Jhs. zu betrachten und daraus Rückschlüsse auf das vorchristliche Recht in Schweden zu ziehen. Dieser Versuch ist seit der Jahrhundertwende mehrfach unternommen worden. Ich nenne hier nur die Arbeiten von

- 
- 1 Samling af Sweriges Gamla Lagar, utgifven av Carl Johan Schlyter, Bd. I, Stockholm 1827 (zusammen mit *Hans Samuel Collin*) bis Bd. XIII, Lund 1877.
  - 2 Svenska Landskapslagar tolkade och förklarade för nutidens Svenskar (SLL) av Åke Holmbäck och Elias Wessén, Bd. I, Uppsala 1933 bis Bd. V, Uppsala 1946.
  - 3 Ergänzend jetzt: *Omeljjan Pritsak*, The Origin of Rus, Vol. I: Old Scandinavian Sources other than the Sagas, 1981, vgl. dazu die kritische Besprechung von *Gottfried Schramm*, Neues Licht auf die Entstehung der Rus'? Eine Kritik an Forschungen von *Omeljjan Pritsak*, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, NF 31, 1983, S. 210 – 228.
  - 4 Vgl. *Sten Carlsson/Jerker Rosén*, Svensk Historia I, Tiden före 1718<sup>4</sup>(1978), S. 87ff; *Jürgen Weibull*, Schwedische Geschichte, Stockholm 1993, S. 16.
  - 5 Vgl. die Legende über die Berufung *Ruriks*, für das Jahr 862 (nach byzantinischen Quellen jedoch 856) in der "Povest vremennych let = "Erzählung der vergangenen Jahre", der sog. Nestorchronik, im Folgenden "Povest" genannt; *Adolf Stender-Petersen*, Die Warägersage, København 1934, Kap.2, SS. 42 – 76; Zur Geschichte der Sowjetforschung über diese Quelle vgl. den Bericht von *Hans-Jürgen Grabmüller*, Die russischen Chroniken des 11. - 18. Jhs. im Spiegel der Sowjetforschung, in: Jahrb. f. Gesch. Osteuropas, NF 24, 1977, SS. 66 – 90; Ausgaben: *Dimitrij S. Lichačev*, Povest' vrennemych let, Teil 1: Text und Übersetzung (ins Neurussische), Moskau-Leningrad 1950, weitere Ausgaben bei *Hartmut Rüss*, Das Reich von Kiev, in: Handbuch der Geschichte Russlands, hrsg. v. *Manfred Hellmann*, Bd. I, 1, Stuttgart 1981, S. 232; deutsche Übersetzung von *Reinhold Trautmann*, Die altrussische Nestorchronik. Povest' vrennemych let, Leipzig 1931; schwedische Übersetzung: *Axel Norrback*, Nestorskrönikan, Stockholm 1919.

*Ernst Estlander*<sup>6</sup>, *Natanael Beckman*<sup>7</sup>, *Axel Norrback*<sup>8</sup>, *Gerhard Hafström*<sup>9</sup>. Sie können jedoch nicht das letzte Wort in dieser Frage sein: Gegen Estlander hat schon Beckman zu Recht eingewendet, dass er nicht zwischen den verschiedenen Fassungen der Russkaja Pravda unterscheidet, sondern sie wie eine einzige Rechtsquelle behandelt<sup>10</sup>. Doch hat diese Kritik nicht gefruchtet: Ebenso argumentiert noch Norrback. Zudem hat er vornehmlich philologisch, aber kaum historisch und schon gar nicht rechtshistorisch gearbeitet. Zudem hat er die seit Goetz<sup>11</sup> großem Werk erschienene Literatur nur spärlich verwertet. Beckman, Norrback und Hafström stellen zudem wesentlich auf die Bußhöhe ab und meinen, den schwedischen Bußtaxen von drei, zwölf und vierzig Mark entsprächen die russischen von drei, zwölf und vierzig grivna. Hinsichtlich der Ziffer ist diese Beobachtung zum Teil richtig, aber was den Wert angeht, ist keine sichere Aussage möglich, weil der Wert der grivna wechselte und im Einzelnen streitig ist<sup>12</sup>. Allerdings hat sich Beckman<sup>13</sup> sehr um die Rückrechnung der durch Geldentwertung erhöhten westgötischen Bußen bemüht.

- 
- 6 *Jaroslavs "ryska rätt"*, in: Tidskrift utg. av Juridiska Föreningen i Finland, 38, Helsingfors 1902, S. 341 – 363.
- 7 *Jaroslavs rätt och de svenska landskapslagarna*, in: Studier i Nordisk Filologi, Bd. 3:3, Helsingfors 1912, S. 1 – 16.
- 8 *Rusernas rätt och de svenska landskapslagarna*, Stockholm 1943.
- 9 Bespr. v. *Axel Norrback* in: Svensk Juristtidning, Jg. 29, Stockholm 1944, S. 774 und *derselbe* in: Ledung och Marklandsindelning, Uppsala 1949, S. 81 – 86.
- 10 Ebenso: *Valentin Giterman*, Geschichte Russlands I, 1944, Nachdruck 1987, S. 65ff, Übersetzung des Textes nach der Akademie-Ausgabe *Evfinij Fedorovi Karskijs*, Russkaja prava drevnesjsemu spisku, vvedenie, tekst, snimki, ob "jasnenija, ukazateli avtorov i slovarnogo sostave, Leningrad 1930, (ND 1970) S. 365 – 372.
- 11 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, Das russische Recht, Bd. I, Stuttgart 1910, Bd. II ebda 1911; Bd. III ebda 1912; Bd. IV ebda 1914.
- 12 Vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11): Russisches Recht I, S. 67, Fn. 2; S. 274ff; v. *Hans von Rimscha*, Geschichte Russlands, 6. Aufl. 1983, S. 52. Es werden Angaben zwischen 200 und 400 Gr. Silber für eine grivne gemacht. Nachdenklich sollte auch stimmen, dass in den Handelsverträgen von 1189/99 und 1226 wie auch von ca 1262 immer „grivna Silber“ bzw. „alte kuno“ angegeben werden, die *Leopold Karl Goetz*, Handelsverträge des Mittelalters (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts 37), 1916, S. 30f, S. 237 mit vier *grivna kun* bestimmt. Bei *Lothar Schultz*, Russische Rechtsgeschichte, Lahr 1951, S. 42, Fn. 26 finden sich folgende Angaben: Die *grivna* ist ursprünglich ein Gewichtsmaß, das in Kiev 72, in Novgorod 96 *solotniki* enthielt, wobei 1 *solotnik* = 4,265 gr Silber waren, so dass in Kiev 307,08 gr und in Novgorod 409,44 Gramm Silber darunter zu verstehen waren. Die älteste *grivna*, die *grivna kun* (= Marderfell) enthielt 20 *nagata* = 25 *kuna* = 50 *reshana*. Um 1150 war das Silbergewicht der *grivna* Silber auf 204 gr gesunken, in Kiev zu Beginn des 13. Jhs. auf 197 Gramm. Die in der RP und den Handelsverträgen erwähnte *grivna* Silber hatte in Novgorod im 12. und 13. Jh. den Wert von 7,5 *grivna kun* = 225 *kuna*, so dass 1 *grivna kun* = 30 *kuna* waren. Die Smolensker *grivna kun* des 13. Jhs. enthielt 20 *nogata* = 50 *kuna*. Die *grivna* Gold enthielt im 13. und 14. Jh. in Novgorod 8 *grivna* Silber, in Smolensk 12 *grivna* Silber; vgl. *Knud Rahbek Schmidt*, Soziale Terminologie in russischen Texten des frühen Mittelalters, Kopenhagen 1964, S. 32 mit Nachweisen.
- 13 Vgl. *Natanael Beckman* (wie Fn. 7), S. 10ff.

Außerdem ist anzumerken, dass Estlander, Beckman und Norrback ohne große Bedenken der sog. "*normannistischen Theorie*" folgen, die den frühen russischen Staat als rein skandinavisches Gebilde ansieht.

Ihr haben schon ziemlich früh vor allem von russischen Forscher die *antinormannistische Theorie* entgegengestellt, die jeden skandinavischen Einfluss auf den frühen russischen Staat ablehnt, weil es sich um eine rein slavische Gründung handele. Zugespitzt wurde diese Theorie noch durch die sowjetrussischen Forscher und die der ehemaligen DDR, die der marxistischen Geschichtsideologie folgten<sup>14</sup>, dabei aber die Tatsachen ideologisch pressten, oder – wie besonders in der Archäologie – oftmals die Funde skandinavischen Ursprungs totschwiegen<sup>15</sup>. Heute wird man diesen Theorienstreit im Wesentlichen der Vergangenheit überantworten und sich daran machen, die bisher gesammelten Tatsachen vorurteilslos zu interpretieren. Wir wollen zunächst einen Blick auf die geschichtlichen

- 
- 14 Die offizielle sowjetische Meinung findet sich in der 3. Auflage der kleinen Sowjetenzyklopädie "*Malaja sovjetskaja enciklopedija*", Bd. II, Moskau 1958, Sp.157; *Alexander v. Riasanovsky*, The Varangian Question, in: I Normanni e la loro espansione in Europa nell'alto medioevo, in: Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo, XVI, Spoleto 1969, SS. 171-204; *Bruno Widera*, Die Entstehung des russischen Staates Kiewer Rus, in: *Joachim Herrmann/Irmgard Sellnow* (Hrsg.), Beiträge zur Entstehung des Staates, Berlin (Ost), 1973, SS. 222 – 234; recht zwiespältig: *Boris D. Grekov*, Istorija SSSR, Bd.I, Moskau 1939 und *derselbe*, Die Entstehung des russischen Staates, in: Neue Welt Jg. 1, Heft 10, Berlin 1946, S. 30 – 41; kritisch zu dieser Art von Geschichtsschreibung: *Manfred Hellmann*, Neue Forschungen zur frühen Geschichte des Kiever Reiches, in: Frühmittelalterliche Studien II (1968), S. 398 – 414, hier: S. 409, Fnn. 43, 44; *Günther Stökl*, Russische Geschichte von der Entstehung des Kiever Reiches bis zum Ende der Wirren (862 – 613), in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, (JBfGOE), NF 6, München 1958, S. 201 – 237; *Hans-Jürgen Grabmüller*, Die russischen Chroniken des 11. - 18. Jahrhunderts im Spiegel der Sowjetforschung, I, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas (JBfGOE) NF 24 (1976), S. 394 – 416, II, ebenda NF 25 (1977), S. 66 – 90. *Adolf Stender-Petersen*, Der älteste russische Staat, in: Historische Zeitschrift, Band 191, München 1960, SS. 1 – 17 vertritt die Meinung (wie bereits in Fn.5), es habe schon früh eine friedlich verlaufene skandinavische Bauernansiedelung in der Rûs zwischen Peipus- und Ladogasee und Beloozero gegeben (aaO. S.10f). Sie seien durch Berührung mit der Handelsmetropole Kiev "aufgerüttelt" und zur Bildung von Herrschaften angeregt worden. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um Hypothesen (vgl. aaO. S.10f). Sie seien durch Berührung mit der Handelsmetropole Kiev „aufgerüttelt!“ und zur Bildung von Herrschaften angeregt worden. Es handelt sich jedoch lediglich um Hypothesen (vgl. aaO. S. 15), die bisher nicht zu belegen waren. Es wird deshalb dabei bleiben müssen, die warägischen Russlandfahrer als Zweig der großen Wikingerbewegung des 10. und 11. Jahrhunderts zu sehen. Vgl. auch *Thomas Schaub Noonan*, Why the Vikings First Came to Russia, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 34 (1986), SS. 321-348 u *Strauch*, Art. Wikinger in: HRG, Bd. V, 1996, Sp. 1404 – 1415; *derselbe*, Art. Wikinger, § 4, in: RGA<sup>2</sup>, Bd. 34, 2007, S. 72 – 79.
- 15 *Ture J. Arne*, der selbst in Russland archäologisch tätig war (vgl. die Vielzahl seiner Veröffentlichungen bei: *Erna* und *Herbert Patzelt*, Schiffe machen Geschichte, Wien etc. 1981, S.519f) hat mit dieser Art von Wissenschaft abgerechnet in: Die Warägerfrage und die sowjetische Forschung, in: Acta Archäologica, vgl. XXIII, København 1952, SS. 138 – 147; über die neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet vgl. *Carsten Goehrke*, Bemerkungen zur altrussischen Stadt der frühen Teilfürstenzeit (Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts), in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hrsg. v. *Bernhard Diestelkamp*, Köln etc. 1982, SS. 208 – 227; *Eduard Mühle*, Die Anfänge Kievs (bis ca 980) in archäologischer Sicht, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 35 (1987), SS. 80 – 101.

Gegebenheiten zu werfen, wie sie sich nach dem heutigen Forschungsstande darbieten, ehe wir uns der eigentlichen Rechtsvergleichung zuwenden.

## II. Die geschichtlichen Voraussetzungen

### 1. Die ostslawischen Stämme vor den Warägern

Bereits lange vor den Handels- und Raubzügen der Waräger über die Wolga zum Kaspischen und über den Dnjepr zum Schwarzen Meer<sup>16</sup> haben ostslawische Stämme auf der riesigen Landfläche Osteuropas gesiedelt. Über ihre Einwanderung und Niederlassung berichtet die *Povest' vrennemych let* (die sog. Nestorchronik) an verschiedenen Stellen<sup>17</sup>. Fasst man diese Nachrichten zusammen, so ergibt sich, dass diese Stämme und Stammesverbände in sehr unterschiedlichen sozialen Ordnungen lebten. Eine Reihe von ihnen hatte bereits eine herrschaftliche Organisation (wenn auch im Einzelnen unterschiedlich ausgebildet), nämlich die Poljanen (um Kiev), die Drevljanen (ihre unmittelbaren Nachbarn am Pripet), die Radimicen (am Soz), die Vjaticen (an der Oka). Bei den Krivicen (um Smolensk) und den Polocanen (um Polock) ist zwar keine zentrale Herrschaft ausgebildet worden, doch hat der Stammesverband sich über längere Zeit gehalten, also zumindest eine gewisse Organisation gehabt. Dagegen fehlte eine herrschaftliche Organisation bei den Slovenen (um Novgorod am Ilmensee) und bei den Severjanen (zwischen Dnjepr und Don)<sup>18</sup>. Stets ist aber eine Rechtsordnung für das Zusammenleben nötig, wenn sie auch nicht notwendig geschrieben sein muss.

Kennzeichnend für die in Russland siedelnden slawischen Stämme ist, dass sie eigentlich nie recht zur Ruhe gekommen, sondern immer wieder von außen angegriffen und vertrieben worden sind: Nach dem Avarensturm des 6. Jhs. wanderten die ostslawischen Stämme nach Norden und Nordosten. Seit dem 7. Jahrhundert haben die Chasaren eine

16 Vgl. *Eugenio Smurlo*, La nascita della Russia, in: *L'Europa Orientale*, ed. *Amedeo Giannini* ed *Ettore Lo Gatto*, tomus VII (1927), S. 97 – 118; *Manfred Hellmann*, Einheimische und äußere Faktoren bei der Entstehung des mittelalterlichen Russland, in: *Settimane di studio del centro italiano di studio sull' alto medioevo XVI: I Normanni e la loro espansione in Europa nell' alto medioevo 18. - 24. Aprile 1968*, Spoleto 1969, SS. 205 – 233, hier: S. 206.

17 Über diese Chronik vgl. oben Fn. 5 und *Manfred Hellmann* (wie Fn.16) S. 209, Fn. 9; weiter kommen in Betracht: skandinavische Quellen, zusammengestellt von *Omeljan Pritsak* (wie Fn. 3); *de administrando imperio* des Kaisers *Konstantin Porphyrogennetos* (913 – 957), Greek Text, ed. By *Gy. Maravcsik*, English translation bei *Romilly James Heald Jenkins*, 1949, New Revised Edition London 1967, *Bd. II Commentary by R. J. H. Jenkins*; arabische Quellen vgl. *Tadeusz Lewicki*, Die Vorstellungen arabischer Schriftsteller des 9. und 10. Jahrhunderts von der Geographie und von den ethnischen Verhältnissen Osteuropas, in: *Der Islam* Bd. 35, 1960, S. 26 – 41.; einige Hinweise auf ostslawische Stämme auch in: *Descriptio civitatum* (*Geographus Bavarus*), vgl. *Erwin Herrmann*, Slawisch-germanische Beziehungen im südöstlichen Raum von der Spätantike bis zum Ungarnsturm. Ein Quellenbuch mit Erläuterungen, München 1965, S. 212 – 221; vgl. *Carsten Goehrke* (unter Mitwirkung von *Ursel Kälin*), Frühzeit des Ostslaventums (Erträge der Forschung Bd. 277), Darmstadt 1992, S. 22ff. Ich habe die Übersetzung von *Reinhold Trautmann*, Die altrussische Nestorchronik, Leipzig 1931 benutzt.

18 *Manfred Hellmann*, Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Slawen, in: *Zeitschrift für Ostforschung*, Bd. 7, 1958, S. 321 – 338.

weiträumige Herrschaft aufgebaut, die von der Wolga bis zum Don reichte und die ostslawischen Stämme tributpflichtig machte<sup>19</sup>.

## 2. Beginn der warägischen Herrschaft in Russland

Durch die Forschungen *Ture Arnes* und anderer<sup>20</sup> ist bekannt, dass schwedische Kolonisten bereits in der ersten Hälfte des 9. Jhs. am Südostrufer des Ladogasees lebten, von wo sie bald Novgorod erreichten. Vor 900 finden sich schwedische Siedlungen in Gnezdowo, Jaroslavl und Vladimir. Seit Oleg (ca 880-912) sind die Rurikiden und ihre schwedischen Landsleute urkundlich nachweisbar. Sie haben sich zwar ziemlich schnell an die russischen Verhältnisse angepasst und Russisch gesprochen, doch zeigen sprachwissenschaftliche Untersuchungen von Thörnqvist und anderen<sup>21</sup>, dass das Russische eine Reihe von nordischen Lehnworten aufgenommen hat<sup>22</sup>.

Die in der Nestorchronik für das Jahr 862 berichtete Berufung Ruriks und seiner Brüder<sup>23</sup> ist wahrscheinlich nicht historisch<sup>24</sup>, doch berichtet die Nestorchronik für das 9. Jahrhundert über die Bildung von stammesübergreifenden Herrschaften, zunächst in

- 
- 19 Vgl. *Ernst Schwarz*, Die Urheimat der Goten und ihre Wanderungen ins Weichsland und nach Südrussland, in: *Saeculum* 4, Freiburg 1953, S. 13 – 26; *Gerhard Sappok*, Grundzüge der osteuropäischen Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter, in: *Deutsche Ostforschung* I (1942), S. 206 – 252; *Manfred Hellmann*, Staat und Recht in Altrussland, in: *Saeculum* V, Freiburg 1954, S. 41 – 64, hier: S. 45; *Strauch* 2016<sup>2</sup>: Mittelalterliches Nordisches Recht bis ca 1500, 2. Auflage, Berlin, S 641.
- 20 Vgl. *Ture Arne*, Schweden in Russland in der Wikingerzeit (Congr. sec. arch. balticorum, Riga 1930, Riga 1931, *derselbe*, *Svenskarna och österlandet*, Stockholm 1952 und *derselbe*, Die Warägerfrage und die sowjetische Forschung, *Acta Archaeologica* XXIII, Kopenhagen 1952; *Joachim Herrmann*, Probleme der Herausbildung der archäologischen Kulturen slawischer Stämme des 6. – 9. Jahrhunderts, in: *Rapports du III<sup>e</sup> Congrès International d'Archéologie Slave* 7 – 14 septembre 1975, Bd. I, 1979, S. 49 – 75; vgl. auch *Klaus Heller*, Die Normannen in Osteuropa, 1993, kritisch besprochen von *Aleksandr v. Nazarenko*, in: *JBfGOE*, NF, Bd. 43, 1995, S. 419 – 420.
- 21 Vgl. für die sprachwissenschaftliche Literatur die Zusammenstellung in der Dissertation von *Clara Thörnqvist*, Studien über die nordischen Lehnwörter im Russischen, Uppsala 1948, SS. 1 – 23, die Nachweise bei *Vilhelm Thomsen*, *Det russiske Riges Grundlæggelse ved Nordboerne*, København 1919 und für die Übernahme rechtlicher Regelungen die Nachweise bei *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), *Russisches Recht*. Bd. IV, Stuttgart 1914, S. 76ff. Vgl. auch *Hans-Bernd Harder*, Zur Frühgeschichte des Namens der Russen und der Bezeichnung ihres Landes, in: *Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter*, hrsg. v. *Helmut Beumann* und *Werner Schröder*, Sigmaringen 1978, SS. 407 – 424.
- 22 *Clara Thörnqvist* (wie Fn. 21) verzeichnet vornehmlich Worte des Handels und der Seefahrt, doch hat *Leopold Karl Goetz*, *Russisches Recht*, Bd. IV, S. 80f gezeigt, dass Worte wie *vira* = Wergeld, *Ljudskaja vira* = Mannbuße, *druzina* = Gemeinde (Gefolgschaft) sachlich unmittelbare Übernahmen rechtlicher Begriffe aus dem Schwedischen sind. Auch das Wort *Mali* in der Nestorchronik für 945 (vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn.5), S. 36, Zeile 37) könnte auf einem Mißverstehen des asw. "*giptas maeth malae*" vgl. VGL I Æb 7) beruhen, vgl. *Hugo Pipping*, De skandinaviska Dnjepr-namn, in: *Studier i nordisk filologi*, II:5, Helsinki 1911, S. 27ff; *Clara Thörnqvist*, S. 19.
- 23 Vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 11 und dazu jetzt *Gottfried Schramm*, Die erste Generation der altrussischen Fürstendynastie. Philologische Argumente für die Historizität von *Rjurik* und seinen Brüdern, in: *JBfGOE* Bd. 28 (1980), SS. 321 – 333; zur Etymologie des Rurik-Bruders *Sineus* vgl. *Knut-Olof Falk*, *Altrussisch Sineus'b*, bda NF. Bd.34, 1986, S. 349 – 353..
- 24 Vgl. die Darstellung bei *Harmut Rüss*, *Handbuch* (wie Fn. 5), S.267ff.

Kiev, wo die ersten historisch fassbaren skandinavischen Häuptlinge, Askold und Dir um 860 erwähnt sind<sup>25</sup>. Sie haben sich dort nicht lange gehalten, weil sie beim Handstreich Olegs von 882 getötet wurden. Kurz vorher hatten sich die Rurikiden zwischen Ladoga-, Ilmen- und Peipussee niedergelassen und Novgorod zu ihrem Zentrum gemacht. Oleg setzte sich in Kiev fest, unterwarf zunächst die Poljanen, Slovenen, Krivitschen und die finnischen Merja und dehnte seine Herrschaft später auch auf die Drevljanen und Radimitschen aus, also auf das ganze mittlere Dnjeprbecken. Sein Regiment war schwerlich ein Staat, sondern hielt die unterworfenen Stämme lediglich in Tributabhängigkeit. Erst unter Igors Witwe Olga (945 – ca 961) bildete sich eine festere Herrschaft aus, die sich jedoch unter ihren Nachfolgern wieder abschwächte. Auf den Streit um die Herkunft der Namen *Rus'* und *Varjagi* will ich mich hier nicht näher einlassen<sup>26</sup>, sondern nur darauf hinweisen, dass beide in Byzanz im 11. Jahrhundert synonym verwendet wurden. Nach der Eroberung Kievs setzten sich die Waräger im Laufe des 10. Jahrhunderts auf dem ganzen Wasserweg "von den Warägern zu den Griechen" fest, so in Polozk an der Düna und in Turow am Pripjet<sup>27</sup>. Die Grundlage dieser frühen auf Burgen und feste Plätze gegründeten skandinavischen Herrschaftsstützpunkte war die militärische Macht, die sich auf einen Häuptling und seine Gefolgschaft gründete.

### 3. Das Gefolgschaftswesen

Das Gefolgschaftswesen war in der Geschichte nicht an bestimmte Volksstämme gebunden; es fand sich bereits bei den Römern in der Form der *clientela*, bei den Germanen und ebenso bei den Slawen. Für unser Thema ist wichtig, dass die Gefolgschaften in Russland<sup>28</sup> im 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts zum größten Teil aus Skandinaviern, und zwar aus Schweden bestanden. Aus der Povest wissen wir z. B., dass im 10. Jahrhundert Vladimir der Heilige, den sein in Kiev herrschender Vater Svjatoslav nach Novgorod als Statthalter entsandt hatte, nach Schweden floh, dort eine Gefolgschaft anwarb und damit Kiev eroberte<sup>29</sup>. Noch Jaroslav der Weise hat im 11. Jahrhundert schwedische Krieger für seine Gefolgschaft angeworben. Bekannt ist außerdem, dass der Garde des byzantinischen Kaisers schwedische Krieger und im 11. Jahrhundert auch Isländer, Norweger und Dänen angehörten<sup>30</sup>. Und die im Povest mitgeteilten Verträge der *Rus'* mit Byzanz von 911 und 944 haben Gefolgschaftsmitglieder geschlossen, die die Fürstin Olga entsandt hatte. Da-

25 Ob sie historische Personen waren, ist ebenso umstritten wie das Datum, vgl. *Manfred Hellmann*, Staat u. Recht (wie Fn.19), S. 47; *Carsten Goehrke* (wie Fn. 17), S. 154.

26 Vgl. dazu die Darstellung bei *Harmut Rûs* (wie Fn.4), S. 270ff; *Gottfried Schramm*, Die Herkunft des Namens *Rus'*. Kritik des Forschungsstandes, in: *Forschungen zur Osteuropäischen Geschichte*, Bd. 30, 1982, S. 7ff und die oben Fn. 19 Genannten.

27 Vgl. *Andúzej Poppe*, Das Reich der Rûs im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Jbb. f. Geschichte Osteuropas* 28 (1980), SS. 334 – 354.

28 Vgl. *Carsten Goehrke*, (Wie Fn. 17), S. 138f.

29 Vgl. die Povest für 970 bei *Reinhold Trautmann* S. 47 und für 977 und 980, *Reinhold Trautmann* S. 52.

30 Vgl. *Hans-Georg Beck*, Byzantinisches Gefolgschaftswesen, in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse*, 1965, Heft 5, S. 3 – 32.

runter fanden sich Skandinavier, aber auch Ostseefinnen, Balten und Ostslaven, ihre Gefolgschaft war also bunt gemischt. Gerhard Hafström hat gezeigt, dass erst mit der Christianisierung Schwedens im 12. Jahrhundert der Zustrom zu diesen Gefolgschaften aufhörte<sup>31</sup>.

Waren die Gefolgschaften der schwedischen Häuptlinge und späteren russischen Fürsten also zunächst das Mittel, Herrschaft zu erlangen, so dienten sie später dazu, sie im eroberten Gebiet weiter auszuüben<sup>32</sup>. Dass die Družina an der Gesetzgebung beteiligt war, folgt aus einer Notiz der Nestorchronik für das Jahr 996: "*Vladimir liebte das Gefolge und beratschlagte mit ihm über die Einrichtung des Landes und über Kriege und über das Gesetz für das Land*"<sup>33</sup>. Der Fürst entsandte aber auch Gefolgsleute, um von der eingewohnten Bevölkerung Abgaben zu erheben, die waffenfähigen Männer zum Heer aufzubieten und die Bevölkerung der Burgstädte<sup>34</sup> samt den zeitweilig dort Handel treibenden Fremden unter das fürstliche Gericht zu zwingen<sup>35</sup>. Wie weit sich diese Herrschaft durchsetzen ließ, war von Ort zu Ort verschieden. Auch die Richter amtierten teils als Vertreter des Fürsten, teils wählte sie aber auch die örtliche Bevölkerung. An einigen Orten amtierten die Richter als Vertreter des Fürsten, an anderen (z.B. in Novgorod) übten die Vece (das sind die burgstädtischen Volksversammlungen) die Strafjustiz durch selbstgewählte Richter aus<sup>36</sup>. Auch waren Teile der Rechtsprechung an die Kirche übertragen.

#### 4. Die Eigenart der warägischen Herrschaft in Russland

Wie wir wissen, gründeten gegen Ende der Wikingerzeit die Normannen in der nach ihnen benannten Normandie, in Süditalien/Sizilien und in England nach 1066 straff organisierte Erobererstaaten mit gleichartigen und untereinander ähnlichen Merkmalen<sup>37</sup>, dagegen herrscht über die Entstehung des Kiever Reiches noch immer Streit: Während Gottfried Schramm die Reichsbildung den Warägern zuschreibt und als notwendige Folge

31 Vgl. *Gerhard Hafström*, Schweden im 12. Jahrhundert. Vom Heidentum und Wikingerzügen bis zur Christianisierung und Kreuzzügen, Protokoll der Reichenautagung vom 28. – 31. März 1960, S. 44ff; vgl. auch *Manfred Hellmann*, Faktoren (wie Fn. 16), S. 225.

32 Vgl. dazu *Gottfried Schramm*, Normannische Stützpunkte in Nordwestrussland. Etappen einer Reichsbildung im Spiegel von Namen, in: Beiträge zur Namensforschung, NF Bd. 17, 1982, S. 273ff.

33 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, Russ. Recht I, S. 193f.

34 Vgl. dazu *Carsten Goehrke*, (wie Fn. 17), S. 108ff; *Christian Lübke*, Multiethnizität und Stadt als Faktoren gesellschaftlicher und staatlicher Entwicklung im östlichen Europa, in: Burg – Burgstadt – Stadt. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa, hrsg. v. *Hansjürgen Brachmann*, 1995, S. 36 – 50, mit weit. Lit.; *Ernst Mühle*, Die städtischen Handelszentren der nordwestlichen Rus'. Anfänge und frühe Entwicklung altrussischer Städte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa Bd. 32), 1991.

35 Vgl. *Manfred Hellmann*, Faktoren (wie Fn. 16), S. 50.

36 Vgl. *Manfred Hellmann*, Staat und Recht (wie Fn. 16), S. 50f; 55; *Klaus Zernack*, Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven, Wiesbaden 1967, S. 126ff.

37 *Ludwig Buisson* Formen normannischer Staatenbildung, in: Vorträge und Forschungen Bd. 5 (1960), S. 95 – 184 nennt als ihre Kennzeichen: das Lehnswesen auf Grund von Verwandtschaftsbanden, ligische Treue und straffe Zentralverwaltung des Staates und *meinen* Artikel „Wikinger“ (wie Fn. 14).

ihres Fernhandels ansieht<sup>38</sup>, halten Dieter Stork und Heinrich Kunstmann die ostslawischen Stämme für die eigentlichen Urheber der Reichsbildung<sup>39</sup>. Es haben zwar skandinavisch/schwedische Krieger begründet, aber es war dennoch kein Reich, das nach skandinavisch-germanischem Geist und seinen Lebensformen lebte<sup>40</sup>. Doch ist nicht zu verkennen, dass Waräger und Ostslaven hierbei zusammengewirkt haben. Seine Eigenart war es, dass drei verschiedene und in ihrer gegenseitigen Wirksamkeit nur schwer abzuschätzende Einflüsse wirksam waren: Die ansässigen ostslawischen Stämme und Stammesverbände mit ihren unterschiedlichen Herrschaftsverhältnissen und ihrem bodenständigen Recht wurden beeinflusst und teilweise überformt von den Warägern, beide aber nach der Christianisierung von der arianischen Kirche und ihrer Lebensform, dem römisch-byzantinischen Recht.

Spätestens 957 hat sich nämlich Olga (= Helga), die Witwe Igors (912 - 945) als erste russische Fürstin taufen lassen und 988 hat Vladimir (der Heilige) den christlichen Glauben in seiner arianischen Form angenommen<sup>41</sup>. Wie alle Neubekehrten förderten diese Fürsten die Kirche durch Landschenkungen und Kirchenbauten. Viele ihrer Priester gehörten der warägischen Oberschicht an. Ob die russischen Städte im 11. Jahrhundert hauptsächlich von Skandinaviern bewohnt wurden, wie deutsche Chronisten berichten<sup>42</sup>, ist umstritten. Diese Oberschicht knüpfte im gleichen Jahrhundert auch Familienbände zu den Slawen. Schon Großfürst Wladimirs (978 – 1015) Mutter war eine Slawin<sup>43</sup> gewesen. Andererseits reichten die Beziehungen der Rurikiden noch im 11. Jahrhundert weit: So pflegte Jaroslav der Weise (der von 1019 bis 1054 in Kiev herrschte) nicht nur Verbindungen zu Byzanz und zur römischen Kirche<sup>44</sup>. Er stand auch in Familienbeziehungen zu den Herrscherhäusern von Polen, Ungarn, Schweden, Norwegen, Frankreich und zu

38 Vgl. *Gottfried Schramm*, Fernhandel und frühe Reichsbildung am Ostrand Europas. Zur historischen Einordnung der Kiever Rus', in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit, Gedenkschrift für *Joachim Leuschner* 1983, S. 15 – 39, ähnlich: *Gerhard Sappok* (wie Fn. 19), S. 211ff.

39 *Dieter Stork*, Die Stämme Altrusslands und die Entstehung des Kiever Staates, Staatsarbeit Frankfurt/M 1972 (nicht veröffentlicht); *Heinrich Kunstmann*, die Slaven. Ihr Name, ihre Wanderung nach Europa und die Anfänge der russischen Geschichte in historisch-onomastischer Sicht, 1996; darin folgen sie den sowjetischen und russischen Forschern. Kritisch zu dieser Methode aber schon *Carsten Goehrke* (wie Fn. 17), S. 45, Fn. 251 zu früheren Arbeiten *Kunstmanns*.

40 *Samuel Hazard Cross*, The Scandinavian Infiltration into Early Russia, in: *Speculum* Bd. 21 (1946), S. 505ff; *Manfred Hellmann*, Staat und Recht (wie Fn. 12), S. 51.

41 *Hartmut Rüss* (wie Fn. 5), S. 306f mit weit. Literatur; *Stefan Wolle*, *Wladimir der Heilige*, Berlin 1991, S. 142ff; *Hans Georg Beck*, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, (Handbuch d. Altertumsiwss. Bd. 12, (Byzantinisches Handbuch II, 1), München 1959, S. 187; über die Folgen der Christinisierung der Rus' vgl. *Daniel H. Kaiser*, *The Growth of the Law in Medieval Russia*, Princeton (N. J.) 1980, S. 165 – 174; 186f, der in seiner gesamten Darstellung hauptsächlich russische Autoren zitiert..

42 Vgl. *Thietmar von Merseburg* zu § 1018, Chronik. Neu übertragen u. erl. von *Werner Trillmich* (FSGA, A 9), 7. Auflage 1992, zum Jahre 1018; *Adam von Bremen*, (Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, neu übertragen von *Werner Trillmich*, (FSGA, A 11), 5. Aufl. 1978, II, 22, der Novgorod und Kiev erwähnt, vgl. ebenda IV:11.

43 Dagegen meint *Adolf Stender-Petersen*, Warägersage, S. 15, sie seien nordischer Abkunft gewesen.

44 Vgl. *Hans von Rimscha*, Geschichte Russlands, 6. Auflage, Darmstadt 1983, S. 35f.

deutschen Fürstenhäusern<sup>45</sup> und zu Schweden. Er war mit Ingigerd, der Tochter Olaf Schoßkönigs von Schweden<sup>46</sup> verheiratet. Jaroslavs Tochter Elisabeth (Ellisif) heiratete den späteren norwegischen König Harald Hardrade (1047-66)<sup>47</sup>. Vorchristliches schwedisches Recht kann sich aber auch aus anderen außerschwedischen Quellen ergeben, nämlich aus den Berichten arabischer Kaufleute, soweit sie die Bräuche der Rus' schildern.

### III. Schwedisches Recht in arabischen Quellen

Die *arabischen Händler* des 10. Jahrhunderts sind zwar nur selten nach Schweden, wohl aber nach Russland gelangt ihre Berichte über die dort lebenden Waräger (die 'Rus') stammen deshalb meist (ausnahme Ibn Fadhlân) aus zweiter Hand. Sie berichten häufig über die russische Geographie, doch finden sich auch Hinweise auf das Recht<sup>48</sup>. *Ibn Rustah*, der nach 922 schrieb<sup>49</sup>, berichtet, die Sippen zögen zusammen in den Krieg, kämpften gemeinsam und verliessen einander nie<sup>50</sup>. Wenn im Frieden Streit entstehe, solls der Kläger den Beklagten vor den Fürsten laden. Beide trügen dort ihre Sache vor, und der Fürst entscheide. Mißfalle ihnen dessen Spruch, so sollen sie ihren Streit im Zweikampf in Gegenwart der beiden bewaffneten Sippen ausfechten. "*Der Sieg gehöre dem Schwert, das am schärfsten ist*". Wer den Kampf gewann, durfte den Streit in seinem Sinne entscheiden. Da weitere Hinweise bei Ibn Rustah fehlen, scheint der Kampf kein Gottesurteil gewesen zu sein<sup>51</sup>. Dem Fürsten werden hier also nur schiedsrichterliche Befugnisse zugebilligt. Dieser gerichtliche Zweikampf taucht allerdings in der *Ruskaja Pravda* nicht auf. Er findet sich erst wieder im Smolensker Vertrag von 1229<sup>52</sup>.

Ibn Fadlân ist im Jahre 922 als Sekretär einer Gesandtschaft des Kalifen von Bagdad nach Bulgar (an der unteren Wolga) zum König der Bulgaren gelangt und hat darüber

45 Vgl. *Christian Lübke*, Ottonen, Rurikiden, Piasten. Ergänzende Bemerkungen zum Verwandtenkreis "Kunos von Öhningn", in: JBfGOE, NF, Bd. 37, 1989, S. 1 – 20.

46 *Olav Schoßkönig* regierte in Schweden von 995 – 1020/22; er ließ sich 1008 taufen. Über diese Verbindung mit *Ingigerd* berichtet *Adam von Bremen* (wie Fn. 42) II, 39. 1029 suchte *Olaf* Zuflucht vor *Knut dem Großen* von Dänemark bei *Jaroslav*; vgl. auch *Adolf Stender-Petersen*, Warägersage S. 17ff.

47 Vgl. *Adam von Bremen* III, 12f u. Scholie 62.

48 Vgl. *Alexander Seippel*, *Rerum normannicarum fontes arabici*, Oslo 1896 – 1928; eine neunorwegische Übersetzung dieser Quellen bietet *Harris Birkeland*, Nordens Historie i Middelalderen etter Arabiske Kilder, Oslo 1954 (=Skrifter utg. av d. Norske Videnskabs-Akademi i Oslo, Hist.-Filosof. Klasse, 1954:2), nach dem ich hier zitiere; vgl. auch *Omeljân Pritsak* (wie Fn. 3), S. 434 – 451.

49 Über ihn vgl. *Harris Birkeland*, Nordens Historie i Middelalderen etter Arabiske Kilder (Norsk Videnskabs Akademi, Hist.-Filosof. Kl. 1954:2, Oslo 1954, S. 14f.

50 Vgl. entsprechend *Publius Cornelius Tacitus*, die historischen Versuche. Agricola, Germania, Dialogus, deutsche Übersetzung und Ausgabe von *Karl Büchner*, 2. Aufl. 1963, hier: Germania, c. 7.

51 Vgl. *Harris Birkeland* (wie Fn. 48), S. 16; über Ordale in der Rus' handelt *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 148 – 152, führ aber Belege nur aus RP III an.

52 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11): Russisches Recht I, 1910, S. 191f, dessen Folgerungen ich jedoch nicht teile. Vgl. auch *Leopold Karl Goetz*, Handelsverträge, (wie Fn.12), S. 253f, wo er den Kampf ohne Begründung als Gottesurteil bezeichnet.

923 berichtet<sup>53</sup>. Er beschreibt in den Kapiteln 80 – 93 die Lebensverhältnisse der Rus‘ darunter sehr ausführlich die Riten beim Tode eines Häuptlings. Da die Rus‘ schwedischer Herkunft<sup>54</sup> waren, und sowohl aus Schweden als auch bei den anderen Nordgermanen Menschenopfer bekannt sind<sup>55</sup>, ergeben sich zwar gewisse Parallelen, doch sind einige Einzelheiten mit Vorsicht zu nehmen. Die von Ibn Fadhlân berichtete Bestattung in sitzender Stellung<sup>56</sup>, das dabei geübte ausschweifende sexuelle Verhalten und die sich beim Tode ihres Häuptlings opfernden 400 Gefolgsleute und 40 Mädchen sind aus Schweden unbekannt und als türkisch anzusehen<sup>57</sup>. Weder aus den antiken noch aus sonstigen Quellen ist die Dreiteilung der Habe eines Toten<sup>58</sup> und der Übergang des gesamten Erbes an die Tochter bekannt, wogegen der Sohn nur ein Schwert<sup>59</sup> erhält<sup>60</sup>. Deshalb meint Selnes wohl mit Recht, dass sich dieser Bericht nicht auf die Rus‘, sondern auf die Ostslaven bezieht<sup>61</sup>. An schwedische Verhältnisse erinnert lediglich das Hängen von Dieben und Räubern<sup>62</sup>.

So berichten die arabischen Quellen zwar über die Waräger, sie bieten aber nur einen geringen Ausschnitt aus dem Rechtsleben, auch ist Wert noch dadurch eingeschränkt, dass ihre Verfasser (mit Ausnahme von Ibn Fadlan) ihre Kenntnisse nicht in den russischen Handelsstädten, sondern aus zweiter Hand gewonnen haben. Es ist deshalb zu prüfen, ob das frühe Recht der Rus‘ eine bessere Quelle für die Erkenntnis vorchristlichen schwedischen Rechts ist.

- 
- 53 Harris Birkeland (wie Fn. 48), S. 6, 17ff; Ausgabe und Übertragung ins Deutsche von *Ahmed Zeki Validi Togan*, Ibn Fadhlân Reisebericht, Leipzig 1939 (Abhandlungen f. d. Kunde des Morgenlandes 24,3, 1939, S. XVIII, XX; der Bericht über die Rus‘ §§ 80 – 93 ebda, S 82 – 98; im Exkurs § 87c, S. 236, verweist er auf *Mohammed Aufi*; vgl. auch *Ibn Yaqut*, bei *Birkeland* S. 82.
- 54 Vgl. *Ahmed Zeki Validi Togan* (wie Fn. 53), Exkurs § 93e, S. 253ff; vgl. die reiche Literatur zu dieser Frage bei *Hartmut Rüss* (wie Fn. 5), S. 280ff.
- 55 Über Menschenopfer in Uppsala vgl. *Adam von Bremen* (wie Fn. 42), IV,27, S. 470ff; bei den Germanen sonst: vgl. *Richard Thurnwald*, in: *Ebert*, Reallexikon der Vorgeschichte Bd. VIII, S. 145 – 143; die Nachweise bei *Ahmed Zeki Validi Togan* (wie Fn. 53), Exkurs § 87d, S. 236 und § 90d, S. 246ff; ferner *Al-Marbudî* bei *Harris Birkeland* (wie Fn. 48), S. 30 und *Al Hamadani* ebda S. 67; und jetzt *Anders Hultgård*, Art. Menschenopfer in *RGA*<sup>2</sup>, Bd. 19, 2001, S. 533 – 546;.
- 56 Vgl. *Ahmed Zeki Validi Togan* (wie Fn. 53), Exkurs 89f, S. 242.
- 57 Vgl. *Ahmed Zeki Validi Togan* c. 83 und Exkurs 93b, S. 250ff.
- 58 Vgl. *Ahmed Zeki Validi Togan*, Ibn Fadhlân c. 87 und Exkurs 87c, S. 236.
- 59 So aber *Muhammad Aufi* bei *Ahmed Zeki Validi Togan* Exkurs 87c, S. 236. Vgl. auch *Ibn Rustah* bei *Harris Birkeland* S. 14, 16, der berichtet, dass der Vater seinen Sohn bei der Geburt mit dem Schwert berühre und sage: „*Ich hinterlasse dir kein Eigentum, du hast nur das, was du mit diesem deinem Schwert erwirbst*“.
- 60 Ebenso auch *Muhammad Aufi* bei *Togan* (wie Fn. 53), Exkurs § 87c, S. 236. Der Hinweis *Rudolf Meissners* ibidem auf Sachsenspiegel, Landrecht I, 22, § 4 besagt in diesem Zusammenhang für unsere Frage nichts, denn er meint nur die Vererbung des Heergewätes und schweigt über das übrige Erbe des Sohnes.
- 61 Vgl. *Kåre Selnes*, Gamalrussisk Rett og Nordiske Lov, in: *Norsk Historisk Tidsskrift*, Bind 42, Oslo 1963, S. 113 – 127, hier: S. 117.
- 62 Vgl. einerseits *Ibn Fadhlân* c. 86 bei *Ahmed Zeki Validi Togan* S. 88 und Vgl I, Db c. 8; Tjb. c. 2, 3.

## IV. Schwedisches Recht in Quellen der Rus'

### 1. Die Rechtsquellen der Rus'

Die ältesten schriftlich überlieferten russischen Rechtsdenkmäler sind die Verträge mit Byzanz von 911 und 944. Ihren Text haben die Verfasser der Povest aus dem Griechischen wohl zunächst ins Altbulgarische übersetzt, im 11. Jh. literarisch bearbeitet und ins Altrussische übertragen. Nur so weit herrscht Einigkeit. Umstritten ist dagegen, welchen politischen Ereignissen sie ihre Existenz verdanken und welche textlichen Beziehungen zwischen ihnen bestehen. Inhaltlich regeln sie die beiderseitigen Handelsbeziehungen; sie sind deshalb als völkerrechtliche Abkommen anzusehen und geben die vorchristlichen Rechtsverhältnisse der Rus' nur unvollkommen wieder. Vor allem ist der Anteil der griechischen Rechtsanschauungen recht stark<sup>63</sup>. Dem Vergleich mit den schwedischen Landschaftsrechten habe ich deshalb die *Russkaja Pravda*, das frühe Russische Recht, zugrunde gelegt. Davon sind etwa 112 Handschriften überliefert<sup>64</sup>, was schwierige Fragen hinsichtlich der Entstehung, Überlieferung und des Inhalts hervorruft. Üblich, aber nicht unbestritten<sup>65</sup> ist seine Einteilung in drei Redaktionen:

1. die kurze Pravda (*Kratkaja Pravda* = RP I),
2. verkürzte Pravda (*Sokrascennaja Pravda* = RP II) und
3. die ausführliche Pravda (*Prostrannaja Pravda* = RP III).

RP I zerfällt in einen kurzen älteren Teil (*Drevnejsaja Pravda*), der fast nur Strafrecht enthält und eine sehr frühe Zeit ostslavischer Rechtsverhältnisse spiegelt. Seine beiden ältesten Handschriften sind die sog. akademische und die archäographische Handschrift aus der Mitte des 15. Jhs.<sup>66</sup>. Auf Grund ihrer altertümlichen Sprache und des fast ganz

63 Vgl. *Hartmut Rüss*, (wie Fn. 5) in: Handbuch der Geschichte Russlands, Bd. I, 1, hrsg. von *Manfred Hellmann*, Stuttgart 1981, S. 215.

64 Vgl. *Kåre Selnes* (wie Fn. 62), S. 113 und *Hartmut Rüss* (wie Fn.5), S. 215; *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 41 sagt: „more than seventy-five copies“.

65 Vgl. dazu *Hartmut Rüss* (wie Fn.4), S. 215, Fn. 21 mit weit. Nachweisen.

66 Anders noch *Gerhard Hafström*, (wie Fn. 9) Besprechung von *Axel Norrback*, *Rusernas rätt och de svenska landskapslagarna*, Stockholm 1943, in: *Svensk Juristtidning*, Jg. 29, Stockholm 1944, S. 774 und *derselbe*: *Ledung och Marklandsindelning*, Uppsala 1949, S. 83, der sich auf eine Hs. von 1282 beruft. Für meine Zitate habe ich die schwedische Übersetzung von *Axel Norrback* in dem obigen Werk benutzt, sowie die deutsche Übersetzung von *Leopold Karl Goetz*, *Russisches Recht* Band I, 1910, SS. 4 - 65. Die englische Übersetzung von *George Vernadsky*, *Medieval Russian Laws*, New York 1947 stützt sich auf die „*akademische Handschrift*“ in der Ausgabe von *Boris D. Grekov*, *Pravda Russkaja*, Vol. I, Moskov-Leningrad 1940 und auf dessen Paragrapheneinteilung. Dagegen benutzt *Knut Rabbek Schmidt*, (wie Fn. 12) *Soziale Terminologie*, 1964 die Ausgabe der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften „*Pravda Russkaja*“ I – II, Moskau-Leningrad 1940-47 und die von *Michael N. Tichomirov*, *Posobije dl'a izučenija Russkoj Pravdy*, Moskau 1953. Die in diesen beiden russischen Ausgaben enthaltene „*gekürzte Pravda*“ (von *Knut Rabbek Schmidt* SS. 331 und 337 mit „RP III“ bezeichnet) setzt er (im Gegensatz zur h. M., die darin eine gekürzte Fassung von RP IV sieht) in das Jahr 1050, nimmt Entstehung im nordrussischen Gebiet (vielleicht in Perm) an und vermutet S. 349 Abstammung von einer mit

fehlenden christlichen Einflusses, sowie der Überschrift in einigen Handschriften setzt man sie gewöhnlich in die Zeit Jaroslavs des Weisen (1015/19 - 1054)<sup>67</sup>. Doch wird man hier Goetz folgen dürfen, der sie wegen der noch völlig fehlenden fürstlichen Gesetzgebung in die Zeit vor Vladimir (ca 978 – 1015) setzt. Die jüngeren Einfügungen dagegen sind wohl auf das Ende des 10. oder den Beginn des 11. Jhs. anzusetzen. Der Bearbeiter ist in kirchlichen Kreisen zu suchen. Unklar bleibt, ob sie in Kiev oder in Novgorod entstanden ist.

RP II ist nur in sehr späten Abschriften bekannt. Mit der ersten Pravda hat sie nur die Vorschrift über den blutig und blau geschlagenen Mann gemein (RP II:11 = RP I:4), so dass sie nicht als Neuredaktion von RP I gelten kann. Dagegen sind RP I und II in RP III wiederholt<sup>68</sup>. Es ist Goetz<sup>69</sup> zuzustimmen, wenn er in der RP II einen Übergang von altrussischem Gewohnheitsrecht zum fürstlich gesetztem Recht sieht, das Satzungen aus der Zeit Jaroslavs (1019 – 1054) und des 12. Jhs. enthält. Sie ganz in die Zeit Jaroslavs zu setzen, wie Goetz<sup>70</sup> will, verbietet RP III, 4, wo auf eine Satzung aus der Zeit seiner Söhne verwiesen wird, die den Rachtotschlag abschafften.

Die *Postrannaja Pravda* (=RP III) ist fünf bis sechs mal so umfangreich wie die RP I. Ihre älteste Handschrift stammt bereits aus dem 13. Jh. Sie enthält die Neuredaktion von RP I und II in 64 Artikeln; nur wenige Vorschriften kehren nicht wieder<sup>71</sup>. In den Artikeln 65 - 98 findet sich die Satzung Vladimir Monomachs, die dieser bei seinem Regierungsantritt in Kiev 1113 erließ<sup>72</sup>, und die Artt. 99 – 159 enthalten weitere Satzungen,

RP IV gemeinsamen Vorlage. Ich habe *Knut Rabbek Schmidt* RP III nicht benutzt und nenne (wie *Leopold Karl Goetz*, *George Vernadsky* und *Axel Norrback*) die ausführliche Pravda RP III (= RP IV bei *Knut Rabbek Schmidt*).

- 67 So: *Karel Kadlec*, Neue Ansichten über Russkaja Pravda (Bespr. v. *Goetz*, Das Russische Recht I – IV, 1910-1914, in: Archiv f. Slavische Philologie, Bd. 36 (1916), SS. 282 – 320 hier S. 317f), und die bei ihm Genannten: *Michail F. Vladimirkij-Budanov* (S. 301ff); *Michail A. Djakonov* (S. 309ff); *Georgij Florovskij* (S. 312ff); *Aleksandr Evgen'evič Presnjakov* (S. 313); *Michael N. Tichomirov*, (wie Fn 66), 1953, zitiert nach *Klaus Zernack*, Volksversammlungen (wie Fn. 26), 1967, S. 42, Fn. 159 und *Knut Rabbek Schmidt*, Soziale Terminologie 1964, S. 330ff, S. 349: 1016-1036. Anderer Meinung: *Leopold Karl Goetz*, Russisches Recht I, 1910, S. 270ff, der sie noch vor *Vladimir dem Großen* (ca 978 - 1015) einordnet; vgl. auch *Michail F. Vladimirkij-Budanov*<sup>2</sup>, Chrestomatija po istorii russkaja prava, Kiev 1889, S. 50ff; ähnlich jetzt *Hartmut Rüss* (wie Fn.4), S. 215 ("sehr frühe Zeit", der nur die neueren Teile der RP I in die Zeit *Jaroslavs* verweist.
- 68 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, Das Russische Recht, Bd. II: Die zweite Redaktion des Russischen Rechtes, Stuttgart 1911, SS. 12 und § 19, SS. 227ff, der sie auf ca 1054-1068, in die Zeit von *Jaroslavs* Söhnen, datiert. Anders jetzt: *Hartmut Rüss* (wie Fn. 4), S. 125, der sie als verkürzte Redaktion von RP III sieht.
- 69 *Leopold Karl Goetz*, Bd. II, S. 257.
- 70 *Leopold Karl Goetz*, Bd. II, S. 256.
- 71 Z.B. RP I 5 - 7; RP II 20; 23. Zum Vergleich der verschiedenen Rechtsquellen vgl. die synchronoptische Zusammenstellung auf SS. 30a-c.
- 72 *Vladimir Monomach (Volodimir Vsevolodic)* war 1078 – 94 Fürst von Cernigov, dann von Perejaslav, schließlich 1113 – 1125 Großfürst von Kiev. Über sein Gesetz von 1113 vgl. *Klaus Zernack* (wie Fn.36), S. 43, *Knut Rabbek Schmidt* (wie Fn. 12), S. 330ff (349) datiert sie in das 1. Viertel des 13. Jhs. und bezeichnet sie als RP IV. Vgl. auch *Michail F. Vladimirkij-Budanov*<sup>2</sup> (wie Fn. 55), 1889, S. 253. Ähnlich *Leopold Karl Goetz* Russisches Recht Band III, S. 6 und Band IV § 9 (S. 87ff (96): Er hält sie nicht für eine amtliche Arbeit, sondern für ein

die das bisher fehlende Familien- und Erbrecht enthalten. RP III ist also ungefähr gleichzeitig mit der ältesten Fassung von VgL I und spiegelt ein Recht, in dem die Normen der Rurikidenzeit mit slawischen, kirchlichen und byzantinischen Rechtsvorstellungen angereichert und von ihnen teilweise überformt sind. Diese Einflüsse machen den Vergleich von RP III mit den schwedischen Landschaftsrechten schwierig.

## 2. Die Möglichkeiten eines Vergleichs

Dabei ist zu bedenken, dass zwischen der Russkaja Pravda I und Skånelagen bzw. Västgötalagen I etwa 270 – 290 Jahre liegen, der Abstand zu Uplandslagen und Hälsingelagen beträgt sogar 350 – 360 Jahre. Es sind dies aber gerade die Jahre, in denen Schweden in ein christliches Land verwandelt worden und der König zunehmend als Gesetzgeber tätig geworden ist<sup>73</sup>.

Man wird also Ähnlichkeiten nicht in leicht veränderbaren Einzelheiten (wie Bußbeiträgen) zu suchen haben, sondern allenfalls gemeinsame Grundzüge erwarten dürfen, also Hinweise darauf, wie ähnliche Sachprobleme rechtlich gelöst worden sind, z. B. schwedische, norwegische<sup>74</sup> oder westfränkische Normen Spiegelte, die Jaroslav mit seinem weitgespannten europäischen Verbindungen oder andere Warägerfürsten in die Rus' eingeführt haben. Eine Entlehnung kann nicht nur vorliegen, wenn die Texte der Russkaja Pravda und der Landschaftsrechte annähernd ähnlich sind (worauf Forscher von Estlander bis Selnes immer den größten Wert gelegt haben), sondern auch bei einer archaisch anmutenden Regelung in der RP, die später in Schweden christlich überformt wurde. Zugespißt kann man sagen, dass die RP I gerade dann Aufschlüsse über vorchristliches schwedisches Recht gewähren wird, wenn es archaischer, also anders ist als das christlich bestimmte Landschaftsrecht des 13. und 14. Jhs. in Schweden. Wo in der RP I oder II gleiche oder ähnliche Formulierungen auftreten, spricht das entweder für eine Parallelentwicklung oder für Übernahme aus dem skandinavischen Raum. Gleichheiten oder Ähnlichkeiten der schwedischen Rechte mit RP III (und das sind die meisten) sprechen dagegen für eine (späte) Übernahme aus Skandinavien. Auf diese Weise könnte es gelingen, Einblicke in das vorchristliche schwedische Recht zu gewinnen. Da die Rus' und die von Ihnen unterworfenen slawischen Stämme auf ungefähr gleicher Kulturstufe standen, ist ihr Recht vergleichbar, auch wenn es sich nicht um Entlehnungen, sondern um Parallelentwicklungen handelt. Sie werden immer dann anzunehmen sein, wenn es sich nicht um fürstliche Gesetzgebung, sondern um Gewohnheitsrecht handelt. Sicher ist jedoch, dass

---

privates Rechtsbuch (Bd. IV, S. 64). *George Vernadsky* wie Fn. 66), S. 15ff setzt die RP III in die Zeit von *Rostislav*, Großfürst von Kiev 1160 – 1168.

73 Vgl. *meinen* Beitrag "Zur Rechtsfortbildung im mittelalterlichen Schweden, in: Festschrift *Karl Kroeschell* zum 60. Geburtstag, Frankfurt/M 1987, SS. 504 – 523.

74 Vgl. *George Vernadsky*, der S. 4 meint, es bestünden starke Ähnlichkeiten zwischen RP I und den Gesetzen *Alfreds von Wessex* und den norwegischen Landschaftsrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. Nachweise gibt er jedoch nicht; vgl. aber unten Fn. 86 und *Kåre Selnes* (wie Fn. 62), S. 121 – 124, mit Nachweisen, der von Parallelentwicklungen ausgeht.

die Griechen, mit denen die Rus' Handelsverträge schlossen, sie darin kulturell weit über-  
ragten. Übernahmen aus dem byzantinisch-römischen Recht sind deshalb schon wegen  
der überragenden (Rechts)kultur der Griechen leicht zu erkennen. Außerdem kann Ja-  
roslav mit seinen weit gespannten europäischen

### 3. Die Ruskaja Pravda I und schwedisches Landschaftsrecht

#### *a. Das Strafrecht im ältesten Teil der Ruskaja Pravda I.*

Sinnvoller Weise sollte zunächst der älteste Teil von RP I ermittelt werden. Hier hat  
Goetz erhebliche Vorarbeiten geleistet. Er vertritt die wohlbegründete Meinung, dass die  
älteste Fassung ein geschlossenes Ganzes darstellt, das in den §§ 1, 2, 4 – 12, die Perso-  
nenverletzungen, in den §§ 15 - 17, 19, 20 die Eigentumsvergehen und in den §§ 22, 23  
die Missetaten Unfreier enthält. Dagegen sind die §§ 3, 13, 14, 18, 21, 24 und 25 als spä-  
tere Zusätze erkennbar<sup>75</sup>.

Das Racherecht der Verwandten beherrscht das Strafrecht<sup>76</sup> bei Totschlag und Ver-  
stümmelung (RP I, 1, 9). Die Aufzählung schränkt wohl nicht den Kreis der Rächer ein,  
sondern nennt beispielhaft diejenigen, die Rächer sein konnten<sup>77</sup>. Bußen wurden nur ge-  
zahlt, wenn ein Rächer fehlte (I, 2), oder der Verletzte sich nicht rächen konnte (I, 10).  
Für Bußen wird ein fester Betrag genannt, der unterschiedslos galt. Erst der Nachtrag  
nennt Waräger, Finnen<sup>78</sup> und Slawen; Ihre Bußen sind aber gleich hoch. Maß der Buße

75 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), I, SS. 140f. Dabei stammen die §§ 24, 25 aus dem sog. "Gerichtsgesetz für die Leute Kaiser Konstantins des Großen", einem Auszug aus der Ekloge (ca 893 – 927) und sind erst spät in die RP I eingefügt worden, vgl. *Leopold Karl Goetz* I, § 17, SS. 245ff. Diese Rechtssammlung wurde Kaiser Konstantin dem Großen (306 – 337) fälschlich zugeschrieben. Es handelt sich um Auszüge aus der Ekloge (s. u. Fn. 112) und anderen griechischen Quellen mit Zusätzen slawischen Rechts für die Bulgaren, als sie unter ihrem Zaren Simeon I. (893 – 927) wieder orthodox geworden waren. Die jüngere (kürzere) Fassung steht im 46. Kapitel des zweiten Teils des slawischen Nomokanon, der kormčaja Kniga („Steuermannsbuch“), vgl. *Tšbedomilj Mitrovits*, Nomokanon der slawischen morgenländischen Kirche oder die Kormtschaja Kniga, 1898, S. 8, die längere Fassung findet sich in der russischen Chronik, vgl. *Polnoe sobranie russkikh letopisej* (PSRL, Vollständige Sammlung der russischen Chroniken, Bd. VI: Sofiskaja pervaja letopis' (Erste Sophien-Chronik), Petersburg 1853, S. 69ff; vgl. *Goetz* (wie Fn. 11), I, S. 246ff; über die verwickelte Überlieferung des Nomokanon vgl. jetzt *Ivan Zužek*, *Kormčaja Kniga: Studies on the Chief Code of Russian Canon Law* (Orientalia Christiana Analecta 168), 1964 und die Hinweise bei *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 19 – 23.

76 Dass die Waräger es nicht waren, die die Blutrache in Russland eingeführt haben, sondern dass sie (etwa bei den Drevljanen und Polovzern) schon früher existierte, zeigt *Ewald S. Tobien*, Die Blutrache nach altrussischem Recht, 1840, S. 125ff, indem er auf die Nestorchronik hinweist, vgl. die Ausgabe von *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 7; 9; über Totschlag und dessen Folgen; jetzt ausführlich: *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 63 – 80.

77 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, I, SS. 148ff; über Wunden vgl. *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 80 – 82.

78 Während das Warot *Varjag* auf die Waräger, also die Schweden, hinweist, ist vor allem die Bedeutung von *Klbjag* streitig, vgl. die Nachweise bei *Goetz* (wie Fn. 11, Bd. III, S. 90f und jetzt *Lothar Dralle*, Artanija – Rus' – Varjagi. Bemerkungen zu einigen Problemen der Geschichte Altrusslands, in *JBfGOE*, NF, Bd. 33, 1985, S. 1 – 22.. Da sie hinsichtlich des Wergeldes den Varjagern gleichgestellt waren, spricht viel dafür, dass es sich um Finnen handelte, die als unmittelbare Anlieger am Seeweg der Varjag über Neva und Volchov nach Novgorod am Handel mit dieser Stadt beteiligt waren. Vgl. *Axel Norrback* (wie Fn. 8), S. 92 und *B. Briem*, *Kylfingar in: Acta Philologica Scandinavica* 1929, S. 40 – 48.

ist die *grivna*, die ursprünglich in Kiev 307,08 gr, in Novgorod 409,44 gr Silber entsprach<sup>79</sup>. Ihr Wert hat jedoch in der russischen Geschichte geschwankt; auch hier hat sich B. Briem bemerkbar gemacht. Für die Umrechnung der *grivna* in schwedische Mark haben wir nur einen ungefähren Maßstab<sup>80</sup>. Als Bußen wurden in der RP I ausgeworfen:

- für *Totschlag*: 40 *grivna* (RP I, 2),
- für *Verstümmelung* 40 *grivna* (RP I, 9), bzw. 12 und 3 *grivna* (RP I, 11).

Daraus folgt, dass die Buße für Verstümmelung wichtiger Körperteile (Hand, Fuß) gleich dem Wergeld war.

- für Kränkung: 3 *Grivna* (RP I, 6, 11, 13) oder 12 *grivna* (RP I, 7, 8, 11, 22)
- für Schwertzücken: 1 *grivna* (RP I, 12).

Die hohe Kränkungsbuße von 12 *grivna* ist nur für das Abhauen des Schnurrbartes<sup>81</sup> bzw. für Schläge mit einem stumpfen Gegenstand vorgesehen, die beide alshrwidrig galten, aber im Västgötalag fehlen. Eine Buße für Schnittwunden fehlt in RP I ebenso wie die Unterscheidung von Willens- und Ungefährwerk<sup>82</sup>. Erst in RP II wird zwischen gewöhnlichem Totschlag (RP II, 1) und Überfall (RP II, 2) unterschieden. Zu beachten ist, dass in RP II die Rachtötung nur noch bei ertappten Dieben zulässig ist (RP II, 17, 20), dagegen bei sonstigem Totschlag 80 *grivna* Buße zu zahlen sind und beim Überfall die Gesamthaltung der Gemeinde angeordnet ist, wenn der Täter entkam, wogegen VgL I in Drb 3,3 stets eine Haftung der Hundertschaft kennt.

Vergleicht man diese strafrechtlichen Normen mit VGL I, so sind Totschlag, Körperverletzung und Ehrenkränkung auch hier behandelt. Es fehlt jedoch die Verletzung mit einem stumpfen Gegenstand<sup>83</sup>, das Schnurrbartreißen<sup>84</sup> das Schwertzücken ohne nachfolgende Verletzung und die Beschädigung von Speer, Schild und Kleidern. Auch die ausgeworfenen Bußen sind in RP I und VGL I unterschiedlich (z. B Totschlag in RP I:1: vierzig *grivna*, in VGL I, Dr. 1-6: 21 Mark, von denen 9 Mark Erbenbuße und 12 Mark Sippenbuße sind). Diese Aufteilung der Bußen fehlt in der RP, wie auch die Friedlosigkeit und das Verfahren der Friedloslegung in VGL I offenbar spätere (christliche) Zutat sind.

Zu den Eingriffen in das Eigentum zählen zunächst der unrechtmäßige Gebrauch eines Pferdes (RP I: 16), der Diebstahl von Pferden, Waffen und Kleidern (RP I, 17). Hier vermisst man die Rachemöglichkeit, bzw. als Strafe das Hängen des Diebes. Die Buße entspricht dem Wert der gestohlenen Sachen. Allerdings zeichnen sich RP I und II durch

79 Vgl. oben Fn. 12.

80 *Hans Hildebrand*, Sverges Medeltid, Bd. I, 1879, S. 756f gibt für Skara (Västergötland) um 1327 die gewogene Mark mit etwa 215 gr. Silber an.

81 Das Schnurrbartreißen wird mit voller Buße vergolten in Gulathinglagh c. 195.

82 Dagegen meint *Axel Norrback* (wie Fn. 8), S. 66 (ohne Anhalt im Text der RP) RP I, 24, 25 setzten ein Handeln von Ungefähr voraus. Gegen die Unterscheidung von *viliaverk* und *vathaverk*: *Goetz* (wie Fn. 11), I, S. 148.

83 Zu finden aber z.B. in ÖGL, Vath 23; 24.

84 Schnurrbartreißen findet sich in GuL 195, vgl. *Käre Selnes*, (wie Fn.49), S. 121.

besondere Kürze aus. Deshalb sind sie notwendig lückenhaft; das Fehlen dieser Sanktion besagt deshalb noch nicht, dass es sie damals in Russland nicht gab<sup>85</sup>. Vgl I ist in diesen Dingen ausführlicher.

Lediglich eine Kränkungsbuße von 3 grivna ist angeordnet, wenn der Bestohlene sein Gut in seiner Dorfgemeinde (*Mir*)<sup>86</sup> wiederfindet. Dann darf er es ohne weiteres wieder an sich nehmen<sup>87</sup>. Erkennt der Eigentümer das Seine außerhalb des Mirs wieder, so muss der Besitzer für fünf Tage zwei Bürgen stellen, wenn er sich nicht rechtfertigt (RP I, 18)<sup>88</sup>. Eine ähnliche Regelung kennt VGL I nicht.

Für den älteren Teil der RP I hat Goetz zu Recht gesagt<sup>89</sup>, es handele sich um slawisches Volksrecht, das ohne ausländischen, insbesondere ohne skandinavischen Einfluss sei, weil dort von fürstlicher Gesetzgebung keine Spur zu finden ist; die Erwähnung der Buße für Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen in RP I, 3 sei späterer Zusatz. Dass die Blutrache im schwedischen und frühen Recht der Rus' eine Parallelentwicklung ist, zeigt sich auch in der Povest, die in der Einleitung<sup>90</sup> vom Gewohnheitsrecht und der Blutrache bei den Poljanen und den Polovzern spricht.

#### b) Das Prozessrecht im ältesten Teil der Russkaja Pravda I

Prozessrechtliche Vorschriften finden sich zunächst in RP I, 19: Wird eine Schuld eingefordert, und der Schuldner bestreitet sie, so soll der Anspruch vor 12 Mann bewiesen werden. Dem Wortlaut nach handelt es sich dabei um einen richtenden Ausschuss (das Dorf- oder Stadtgericht könnte gemeint sein)<sup>91</sup>. Dazu ist zu bemerken, dass der Vertrag

85 Hieraus auf die besondere Milde des russischen Rechts zu schließen, wie *Hans von Rimscha*, S. 52 und *Lothar Schultz*, Russische Rechtsgeschichte, Lahr 1951, S. 48, 68 wollen, halte ich für verfehlt. Es widerspricht nicht nur dem allgemeinen Entwicklungsstand der Russkaja Pravda, der sich sonst durch vielfältige Parallelen zu anderen Rechten auszeichnet, sondern auch den Angaben arabischer Schriftsteller, z. B. *Ibn Fadblan* (923), c. 86 (bei *Abmed Zeki Validi Togan*, (wie Fn. 53), S. 88) und dem in der Nestorchronik für das Jahr 911 abgedruckten Vertrag mit Byzanz (vgl. *Reinhold Trautmann* S. 20f); vgl. auch den Vertrag von 944 bei *Reinhold Trautmann* S. 32; über Eigentumsdelikte vgl. *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 82 – 93.

86 In rechtlicher Hinsicht ist *Mir* der Friedens- und Rechtsbezirk, vgl. *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 138, 272ff.

87 Es handelt sich dabei wohl um einen Fall der Pfandnahme. Sie ist in den Verträgen von 912 und 945 (*Reinhold Trautmann* S. 20, 22) nicht erwähnt, ebensowenig wie im Vertrag von 1189/99 (*Olof Simon Rydberg*, Sverges-Traktater med främmande magter, I, 1877, Nr. 52, S. 108). Im Sinne gewaltloser Bereinigung von Rechtsfällen hat man hier wohl auf diese Unfrieden stiftende Maßnahme verzichtet.

88 *Leopold Karl Goetz*, Russ. Recht I, S. 134ff hält RP I, 18 für einen späteren Zusatz, verkennt jedoch den Unterschied zwischen "im Dorf" und außerhalb.

89 *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), I, S. 124, 128ff.

90 Vom Gewohnheitsrecht der slawischen Stämme und der bei ihnen schon vor der Warägerzeit sich findenden Blutrache spricht die Nestorchronik für die Drevljanen (vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 7) und die Polovzer (vgl. *Reinhold Trautmann* S. 9, vgl. bereits *Ewald S. Tobien* (wie Fn. 76), S. 125ff; ebenso: *Axel Norrback* (wie Fn. 8), S. 43f und *Kåre Selnes* (wie Fn. 62), S. 121, die RP I, 1, 2 und Vgl I, Drb 1 vergleichen.

91 *Natanael Beckman* (wie Fn. 7), aaO. S. 15 vermutet darin einen Untersuchungsausschuss und vergleicht ihn mit HålsL Æb 6; *Lothar Schultz*, (wie Fn. 12), S. 530 und *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Russ. Recht I,

von 1189/99 an Stelle eines solchen Ausschusses den Zwölfmännereid des Gläubigers vorschreibt<sup>92</sup>, nach dessen Gelingen der Gläubiger das Seinige nehmen darf. RP I:18 gewährt dem Verdächtigen jedoch die Möglichkeit, für fünf Tage Bürgen zu stellen. Das erinnert an die Fünft von ÖGL, die als alte heidnische Woche gilt<sup>93</sup>. Schließlich taucht in mehreren Artikeln von RP I der *Augenzeuge* auf (RP I:4, 5, 13, 21). Er wird nur herangezogen, wenn andere Beweismittel fehlen.

In RP I, 13 sind in einigen Handschriften sogar zwei Zeugen erwähnt. Da das frühe Recht sonst nur Geschäftszeugen und Eidhelfer kennt, liegt in diesem Punkte christlicher Einfluss nahe, da die Bibel mindestens zwei Zeugen fordert, um vollen Beweis zu erbringen<sup>94</sup>. Ein weiterer Hinweis auf christlichen Einfluss dürfte auch in der Buße für *Izgoji* (RP I, 3) liegen. Ist dieses Wort nämlich mit "*Friedloser*", "*Verbannter*" zu übersetzen, so muss man sich über das hohe Wergeld von 40 grivna wundern, das dem aller anderen Bevölkerungsgruppen gleicht. Da das kirchliche Statut des Vsevolod Mstislavic von Novgorod (1117 – 1137) aber mit *Izgoj* die Kirchenleute bezeichnet, also solche Menschen, die der besonderen Fürsorge und Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen waren, erklären sich die 40 grivna daraus, dass ihre Tötung das kirchliche Asylrecht verletzen würde. Vermutlich wurde diese Buße zwischen der Sippe des Geöteten und der Kirche geteilt<sup>95</sup>.

### c) Die Zusätze zur Russkaja Pravda I

Sieht man die von Goetz als Zusätze bezeichneten Paragraphen durch, so erkennt man, dass darin die inzwischen zur Herrschaft gelangten Waräger erscheinen: Sowohl in RP I, 3 wie auch in RP I, 14 sind *Varjag* und *Kolbjag* erwähnt. Sie erhalten allerdings keine andere Buße für Totschlag und Verwundung als bisher bestimmt war. Deshalb muss man annehmen, dass sie nur erwähnt werden, weil sichergestellt werden soll, dass auch sie insofern nach dem bisherigen Recht leben sollen. Das deutet weiter darauf hin, dass die Waräger in ihren russischen Herrschaften keineswegs das vorgefundene einheimische Recht aufgehoben und skandinavisches an seine Stelle gesetzt haben. Vielmehr folgt daraus, dass

S. 174ff (mit Darstellung des Streitstandes) sehen darin das Gemeindegerecht, das aus den Ältesten der Gemeinde bestanden habe, doch sind diese Einzelheiten aus der wortkargen Stelle nicht abzuleiten.

92 Vgl. *Olof Simon Rydberg*, (wie Fn. 87), ST I Nr. 52, S. 108.

93 Vgl. dazu *Natanael Beckman*, (wie Fn. 7), S. 15; *Strauch*, Das Ostgötenrecht (Östgötalagen), 1971, Art. Fünft, S. 250.

94 Vgl. Deut. 17:6; 19:15; Joh. 8:17; 1. Kor. 21:10; 2. Kor. 13:1; Hebr. 10:28; 1. Tim. 5:19; *anders: Michail A. Djakonov*, Očerki občestvennogo i quardarstvennogo stroja drevnej Rusi, Breslau 1931 bei *Karel Kadlec*, (wie Fn. 67), S. 310 und noch *Gerhard Hafström*, (wie Fn. 9), Ledung S. 83. Gegen das Auftreten von Augenzeugen: *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 128ff. Wie hier dagegen *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 121f, der RP I:13 für einen späteren Einschub hält. Deshalb nimmt er zu Recht an, RP I sei bereits *vor Vladimir* entstanden. Auch RP III, 31, 32 erwähnt nur einen Zeugen, sonst waren aber zwei Zeugen durchgängig üblich, vgl. RP III, 36f, 45 und *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), Russ. Recht IV, S. 197f.

95 *Hans von Rimscha*, (wie Fn. 12), Geschichte, S. 37 sieht in Izgoi dagegen Söhne eines Fürsten, der den Kiever Thron nicht erreicht hatte: Sie verloren das Recht auf das ganze Erbe, so dass es für sie "*keinen Anteil mehr am russischen Lande gab*". Doch dürfe das zu eng sein, vgl. die große Begriffsbreite bei *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Band I, S. 130, Fn.1.

die skandinavischen Anschauungen über das Recht mit den slawischen übereinstimmen, jedenfalls insoweit, als es in der RP I niedergelegt war. Wir können also die vorhin festgestellte sachliche Übereinstimmung nicht als Übernahme, sondern müssen sie als Parallelentwicklung werten. Das wird auch dadurch deutlich, dass zwischen RP I, 1, 2 und VGL I Drb 1 keine wörtliche Übereinstimmung besteht, sondern nur die Blutrache und ihre Ablösung durch Bußzahlung sich entsprechen. Das in VGL I ausführlich geschilderte Verfahren der Friedloslegung, das einer Rachtötung vorhergehen muss, fehlt in RP I völlig. Hinzu kommt, dass Sprachstil und Syntax der Russkaja Pravda I von denen der schwedischen Landschaftsrechte völlig verschieden sind<sup>96</sup>.

Auch bei den Stellen der RP I, die als Zusätze anzusehen sind, ist fürstliche Gesetzgebung nicht erwähnt. Es kann sich deshalb um spätere Gerichtsentscheidungen handeln<sup>97</sup>. Wenn § 13 zwei Zeugen verlangt, wird sich dabei kirchlicher Einfluss geltend gemacht haben. § 18 ordnet ein förmliches Dritthandverfahren an, das der bis dahin nach § 17 geltenden Selbsthilfe widerspricht. § 18 wird deshalb auf einem (nicht näher benannten) Gesetzgebungsakt beruhen. Gleiches gilt für das Verhältnis von RP I, 15 und 21: Die Selbsthilfe beim Entlaufen eines Sklaven ersetzt RP I, 21 durch den Gewährenzug bis zum dritten Mann. Da wir den Gewährenzug aus dem VgI, Thb 8:1; 13 kennen, könnte eine Entlehnung aus dem schwedischen Recht vorliegen<sup>98</sup>. Dagegen sind die §§ 24 und 25 von RP I Übernahmen aus dem sog. "Gerichtsgesetz Kaiser Konstantins des Großen"<sup>99</sup>. Die von Goetz herausgearbeiteten Nachträge beruhen also entweder auf der Rechtsprechung, auf der Gesetzgebung der warägischen Fürsten, oder sie sind aus Byzanz übernommen.

#### d) Die Russkaja Pravda I und die fürstliche Gesetzgebung

Es fällt auf, dass RP I sehr knapp gehalten ist und dass viele Rechtsgebiete (z. B. das ganze Privatrecht, außer der Schuldbeitreibung) fehlen. Die weitere Frage ist, ob es sich bei RP I um fürstliche Gesetzgebung oder um Rechtsgewohnheit handelt. Da eine fürstliche Rechtsetzung nicht erwähnt ist, wird man sie für Rechtsgewohnheit<sup>100</sup> halten dürfen. Aufgezeichnet hat es ein Geistlicher<sup>101</sup> (vermutlich aus warägischem Stamme). Es ist jedoch

96 Vgl. *Henrik Birnbaum* On Old Russian and Old Scandinavian Legal Language. Some Comparative Notes on Style and Syntax, in: *Scando-Slavia* 8, København (1962), SS. 115-140; überarbeitet und gering vermehrt auch in *Henrik Birnbaum*, On Medieval and Renaissance Slavic Writing. Selected Essays, 1974, S. 234 – 259.

97 Vgl. *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), I, S. 132.

98 Andererseits weist *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 119; I, S. 123, 137) darauf hin, dass sich der Gewährenzug auch in *Pactus Legis Salicae* C. 47 und in der *Lex Ribuaria* c. 33 findet. Dabei ist zu bedenken, dass der Gewährenzug auf dem gemeingermanischen Publizitätsprinzip des Sachenrechts beruht, vgl. *Dieter Werkmüller*, Art. "Anefang" in *HRG*<sup>1</sup>, Bd. I, 1971, Sp. 159-163, *derselbe* *HRG*<sup>2</sup>, Bd. I., 2008, Sp. 228 – 232..

99 Vgl. dazu oben Fn. 75 und *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), I, S. 246ff.

100 *Leopold Karl Goetz*, Russ. Recht (wie Fn. 11), I, S. 168, 170, 173 meint, dass RP I kein Gesetz, sondern ein Bußenkatalog häufiger Missetaten in der Form einer privaten Sammlung sei.; vgl. *Hans von Rimscha*<sup>2</sup> (wie Fn. 12), S. 38, 52; *Lothar Schultz* (wie Fn. 12), S. 47.

101 Vgl. v. *Hans von Rimscha*<sup>2</sup> (wie Fn. 12), S. 39.

unbestritten, dass auch die Fürsten Recht gesetzt haben. Schon die Nestorchronik (für 946) berichtet über Satzungen Olgas, der Witwe Igors<sup>102</sup>. Überliefert sind ferner kirchliche Satzungen Vladimirs<sup>103</sup>, Jaroslavs und anderer, die das von byzantinischen Missionaren mitgebrachte sehr strenge Kirchengesetz (den Nomokanon<sup>104</sup>) den russischen Verhältnissen anpassten und die Zuständigkeit von Kirche und Staat abgrenzten<sup>105</sup>. Das Statut Vladimirs hat den kirchlichen Gerichten eine Reihe von Zivil-<sup>106</sup> und Strafsachen<sup>107</sup> zugewiesen, und Jaroslav hat diese Regeln ergänzt und differenziert. Außerdem erhielt die Kirche den Zehnten von allen Staatseinnahmen, auch aus der Aufsicht über die Handelsmaße flossen ihr Gebühren zu.

Wegen der überhand nehmenden Verbrechen ermunterten die Bischöfe Vladimir, auch staatliches Recht zu setzen: "*Du bist gesetzt von Gott, die Bösen zu strafen und der Guten sich zu erbarmen*"<sup>108</sup>. Nach Beratung mit den Ältesten<sup>109</sup> schaffte Vladimir daraufhin das Wergeld ab und begann die Bösen zu bestrafen. Er ersetzte die bisherigen privatrechtlichen Bußen durch Geldstrafen (die nach dem Rat der Bischöfe und Ältesten als Kriegsrücklage dienen sollten), führte aber *nicht* die byzantinische Züchtigung als Strafe ein<sup>110</sup>. Aus diesen Erwägungen folgt, dass RP I bereits vor Vladimir (ca 978 – 1015) abgefasst sein muss, und dass die in RP I erwähnten Bußen demnach keine Geldstrafen waren, sondern Schadensersatz.

102 Vgl. Reinhold Trautmann (wie Fn. 5), S. 40. Olga (um 890 – 969) war die Gemahlin des Großfürsten Igor von Kiev (912 – 945). Sie regierte 945 – 961 (?) für ihren minderjährigen Sohn Svjatoslav.

103 Vladimir 978 – 1015; vgl. Reinhold Trautmann (wie Fn. 5), Nestorchronik für 996, S. 90 und Leopold Karl Goetz (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 194ff.

104 Über den Nomokanon vgl. oben Fn. 75.

105 Vgl. Lothar Schultz (wie Fn. 12), S. 70f.

106 Neben den rein kirchlichen Sachen gehörten dazu die Eheschließung und -scheidung, Ehegüterrecht, Erbschafts- und Vormundschaftssachen, sowie die Aufsicht über die Handelsmaße und -gewichte.

107 Die kirchlichen Gerichte waren zuständig für Zauberei, Sittlichkeitsverbrechen, Kindstötung, Entführung von Frauen, Beleidigungen und Körperverletzungen in der Familie, vgl. Lothar Schultz (wie Fn. 12), S. 71ff.

108 Vladimir (978 – 1015); die zitierte Stelle findet sich in der Nestorchronik bei Reinhold Trautmann (wie Fn. 5), S. 90, für das Jahr 996. Es handelt sich um ein Zitat aus Röm. 13:4, vgl. dazu Leopold Karl Goetz (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 194ff und derselbe, Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands, nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts, 1905, S. 1 – 51, hier: S. 22f.

109 Vgl. Leopold Karl Goetz (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 199. Ob die Mitwirkung der Ältesten eine feste Einrichtung war, läßt sich für diese frühe Zeit nicht ausmachen, vgl. Klaus Zernack (wie Fn. 36), S. 38f. Das Auftauchen der veče (= Volksversammlung) in der Nestorchronik für das Jahr 997 (vgl. Reinhold Trautmann [wie Fn. 5] S. 91f) hält Klaus Zernack (wie Fn. 36), aaO. S. 4ff für eine späte Zutat, wobei zu bemerken ist, dass die vorliegende Fassung der Nestorchronik zwischen 1113 – 1118 entstanden ist. Volksversammlungen sind erst für das letzte Viertel des 11. Jhs. sicher nachzuweisen, vgl. Klaus Zernack aaO. S. 44.

110 Ewald S. Tobien (wie Fn. 76, Blutrache), S. 183 – 192 meint, Vladimir habe dem Volke sein altes Recht auf Blutrache und Wergeld nicht nehmen können und habe die Abschaffung beider wieder aufheben müssen. Das folgert er aus der Nestorchronik, wo es für das Jahr 996 (bei Reinhold Trautmann [wie Fn. 5] S. 91) heißt: "*Vladimir lebte nach der Einrichtung seines Vaters und Großvaters*". Danach handelt es sich also um einen missglückten Akt von Gesetzgebung. Dafür spricht auch, dass in der Folge unter Jaroslav die RP I Blutrache und Wergeld wieder zuließ.

e) *Einfluss byzantinischen Rechts auf die RP I?*

Da der kirchliche Einfluss zur Zeit der Aufzeichnung im 11. Jahrhundert noch weiter fortgeschritten war, ist zu fragen, ob es außer diesen kirchlichen Einflüssen auch Einwirkungen des byzantinischen Rechts auf die RP I gegeben hat. Für einen solchen Vergleich kommen in Betracht die 726 oder um 740 aufgezeichnete Ekloge Kaiser Leons III. (des Syrers, Kaiser 771 – 741), das auf Befehl des Kaisers Basilius I. (Kaiser 867 – 886) aus dem Zivil- und öffentlichen Recht zusammengestellte Procheiron,<sup>111</sup> die damit etwa gleichzeitige Epanagoge<sup>112</sup>, vor allem aber die Basiliken, die Kaiser Leon VI. (der Weise, Kaiser 886 – 912) als Kodifikation ausarbeiten ließ<sup>113</sup>. Hier gibt es zwar einige Stellen, die an RP I erinnern<sup>114</sup>, aber nur die dreifache Buße bei Diebstahl, wie sie sich in den Verträgen von 911 und 944 findet, entstammt dem byzantinischen Recht<sup>115</sup>. Gerade sie sucht man in RP I vergebens. Andererseits findet sich die Blutrache, die RP I für Totschlag und Körperverletzung anordnet, im byzantinischen Recht überhaupt nicht; dort sind die Rechtsfolgen dieser Missetaten vielmehr die Todes- und Leibesstrafe<sup>116</sup>. Demnach ist also ein direkter Einfluss des byzantinischen Rechts auf den ältesten Teil von RP I nicht nachweisbar<sup>117</sup>.

f) *Die Russkaja Pravda I und die Handelsverträge von 911 und 944*

Vergleicht man RP I (vor 978) mit den Verträgen der Waräger mit Ostrom aus dem 10. Jahrhundert<sup>118</sup>, so ergibt sich folgendes: Oberstes vertragliches Gebot war, Frieden zu hal-

111 Vgl. dazu *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), I, S. 239ff; über die Ausgaben dieser Quellen informiert *Leopold Wenger*, *Die Quellen des römischen Rechts*, 1954, S. 699, Fn. 191 und S. 700, Fn. 235; *Georg Ostrogorsky*, *Geschichte des byzantinischen Staates* (Hb. d. Altertumswissenschaft, Bd. XII, Byzantinisches Handbuch I, 2), 3. Aufl. 1963, c. III, 1, S. 181, 199f.

112 *Leopold Wenger* (wie Fn. 111), S. 701, Fn. 245; *Georg Ostrogorsky* (wie Fn. 111), 200.

113 Ausgabe: *Basilicorum Libri LX post Annibalis Fabroti curas ope codd. Mss. hrsg. v. Karl Wilhelm Ernst Heimbach*, 6 tomi, 2 suppl, Leipzig 1833 – 1897, ND. 2013.; vgl. *Leopold Wenger* (wie Fn. 111), S. 704, Fn. 283ff; *Georg Ostrogorsky* (wie Fn. 111), S. 202ff.

114 So erinnert an RP I, 16 (Gebrauchsanmaßung) Ekloge XVII, 7, bzw. Procheiron XXXIX, 50 und Epanagoge XI, 78; dagegen findet sich die in RP I, 15 (Sklave entläuft) verzeichnete Missetat der Sache nach zwar auch in Procheiron XXXIX, 24 und Epanagoge XL, 27, auch ist RP I, 17 (Diebstahl) vergleichbar mit Ekloge XVII, 8 und Procheiron XXXIX, 51 sowie Epanagoge XL, 77, doch mit verschiedenen Rechtsfolgen. Da sich ähnliche Regeln auch in germanischen Rechten finden, sind Parallelentwicklungen zu vermuten, vgl. *Leopold Karl Goetz*, (wie Fn. 11), I, S. 241ff.

115 Vgl. Ekloge XVII, 11, Procheiron XXXIX, 54 und Epanagoge XL, 72.

116 Vgl. z.B. die Ekloge XVII, 46.

117 Die Ähnlichkeit zwischen RP I, 24, 25 (vgl. RP III, 156, 157) und den Normen über das Schwert im sog. ‚Gerichtsgesetz Konstantins des Großen‘ (o. Fn. 75) ist als Übernahme aus dieser Quelle zu erklären, vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), I, S. 245ff.

118 Dass die Überlieferung dieser Verträge auf alten Quellen beruht und deshalb vertrauenswürdig ist, wird nicht bestritten, vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), *Russ. Recht I*, S. 234; *Klaus Zernack*, (wie Fn.36), S. 31 mit Fn. 109; zu den Verträgen jetzt auch *Manfred Hellmann*, *Die Handelsverträge des 10. Jahrhunderts zwischen Kiev und Byzanz*, in: *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, Teil IV: *Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit*, hrsg. v. *Klaus Düwel*, 1987, S. 643 – 666 und *Carsten Goehrke* (wie Fn. 17), S. 165ff.

ten und Unrecht wieder gut zu machen<sup>119</sup>, um den Handel überhaupt zu ermöglichen. Deshalb wurden als Missetaten, die den Frieden stören konnten, geregelt:

- (1) Totschlag,
- (2) Wunden und stumpfe Schläge,
- (3) das Entlaufen von Sklaven und
- (4) die Strafe für den ertappten Dieb.

Privatrechtliche Normen finden sich hinsichtlich

- (5) des Sondervermögens der Frau und
- (6) der Testierfreiheit und
- (7) der Verwandtenerbfolge.

Dabei tritt die Kulturdifferenz zwischen dem hochentwickeltesten oströmischen Reich und den Rus' in den Verträgen kaum in Erscheinung, weil

- entweder die Normen in beiden Rechtsordnungen gleich sind (z.B. die Buße für Wunden oder stumpfe Schläge)<sup>120</sup>,
- oder die Rechtsfolgen sich gleichen und nur der Weg dahin verschieden ist (z.B. sagt der Vertrag von 912 beim Totschlag nur, der Täter solle sterben: Er war also nach russischem Recht der Rache ausgeliefert, nach griechischem drohte ihm die öffentliche Todesstrafe<sup>121</sup>,
- oder das russische Recht sich durchsetzte: Wird das Vermögen des Mörders verteilt, bleibt das Vermögen seiner Frau davon ausgenommen; sie hat – im Gegensatz zum byzantinischen Recht – wo sie unter der Vormundschaft des Mannes steht, eine selbständige Rechtsstellung<sup>122</sup>.

Bei der Regelung des Diebstahls findet sich sowohl russisches wie byzantinisches Recht: Während es russischem (und schwedischem Recht entspricht, dass der auf frischer Tat ertappte Dieb bußlos erschlagen werden darf, machte sowohl das byzantinische wie das kanonische Recht Einschränkungen: Tötung des Diebes war nur erlaubt,

119 Vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 20, 23, 30, 31.

120 Vgl. *Lothar Schultz* (wie Fn. 12), S. 36f.

121 Vgl. *Lothar Schultz* (wie Fn. 12), S. 36.

122 Vgl. *Lothar Schultz* (wie Fn. 12), S. 38; anders noch *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 235. Die Stellung der Frau bei den Rus' wird auch dadurch deutlich, dass unter den Gesandten *Igor* bei Abschluß des Vertrages von 944 *Iskusev* war, den die Fürstin *Olga* und *Sichber*, den *Sfandra*, die Frau des *Uleb*, als Unterhändler gesandt hatte (*Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 29). Zudem sagt die Nestorchronik, dass der Fürstin *Olga* als Sondervermögen die Stadt Vysegorod im Dnjeprgebiet gehörte (*Reinhold Trautmann*, S. 40): "Denn Vysegorod war *Olgas* Stadt ... sie stellte Satzungen auf und setzte den Zins fest"... Das entspricht dem Bild, das *Tacitus*, *Germania*, c. 8; 18 von den germanischen Frauen zeichnet. Es wird noch von *Ibn Dikya* (1149 – 1235) bestätigt, der *Al-Gazal* († 860) zitiert, vgl. *Harris Birkeland* (wie Fn. 48), S. 83, 86. Die schwedischen Landschaftsrechte zeigen dagegen die römische bzw. kanonische Auffassung von der Stellung der Frau, vgl. *Strauch* (wie Fn. 93), Art. Ehefrau und Ehemann, S. 242. Weiter wird in mehreren Fällen auf das Russische Recht ausdrücklich verwiesen, vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 20, 32f.

wenn er sich bei Tage verteidigte oder wenn er des Nachts ertappt wurde<sup>123</sup>. Dagegen verhängt Olegs Vertrag bei Diebstahl und Raub dreifachen, Igors Vertrag doppelten Ersatz. Das findet sich in RP I nicht und dürfte griechischen Ursprungs sein<sup>124</sup>.

Byzantinisches Recht hat sich auch bei den Rechtsfolgen nach dem Entlaufen eines Sklaven durchgesetzt: Entläuft ein russischer oder ein anderer Sklave, so sollen nach Olegs Vertrag von 911 die russischen Kaufleute Klage erheben und ihn mitnehmen<sup>125</sup>, in Igors Vertrag von 944 ist noch nicht einmal die Klage erwähnt: Der Sklave kann ergriffen werden, wo er sich findet<sup>126</sup>. Auch hier erweist sich, dass der in der Russkaja Pravda I, 21 erwähnte Gewährzug bis zum dritten Mann ein Nachtrag ist.

Vor allem im Erbrecht machen sich byzantinische Gedanken bemerkbar: Der Vertrag von 911 regelt es nur für die beim Kaiser dienenden Russen, die ausschließlich Waräger gewesen sein dürften. Dagegen ist die Erbrechtsnachfolge bei russischen Kaufleuten nicht erwähnt. Im Vertrag heißt es wörtlich:

*"Von den in Griechenland beim christlichen Kaiser dienenden Russen. Wenn jemand stirbt, ohne über seine Habe verfügt zu haben, und er hat keine Familie, so soll er den Besitz an die entfernten Verwandten nach Russland zurückgeben. Wofern einer eine solche Verfügung getroffen hat, soll er das zgedachte Erbe erhalten; wem er das Erbe schriftlich vermacht hat, der soll es erhalten"*<sup>127</sup>.

Der Vertrag geht also von der Testierfreiheit aus, gibt der Familie ein gesetzliches Erbrecht und beruft danach ersatzweise die ferneren Verwandten. Die "Habe" dürfte lediglich Fahrhabe gewesen sein. Da die Nachfolge weder in der Russkaja Pravda I noch in II Erbrecht geregelt ist, fehlen direkte Vergleichsmöglichkeiten mit dem frühen russischen Recht. Russkaja Pravda III regelt zwar das Erbrecht in den §§ 117ff, kennt auch in §§ 121, 122 das Testament, aber die Normen weisen deutlichen byzantinischen bzw. kirchlichen Einfluss auf<sup>128</sup>.

123 Vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 237; *Lothar Schultz* (wie Fn. 12), S. 37, Fn. 19 und *Per Edwin Wallén*, Kanoniska och germanska element i rätten att dräpa tjuv i de svenska landskapslagarna, in: Kyrkohistorisk Årsskrift Bd. 57, Uppsala 1957, S. 1 (der S. 11, Fn. 4 auf *Burchard XI*, c. 60 = *Palea* c. 32, C. 13, q. 2 und *Emil Friedberg*, (Bearb.) *Corpus iuris canonici*, Bd. I, Decretum Magistri Gratiani, Leipzig 1879, ND. Graz 1995 C 13.2.32, Sp. 731, Fn. 410 verweist. Der Grundgedanke dazu findet sich jedoch schon in Exodus 22:1.

124 Vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Russ. Recht I, S. 238, 243f.

125 Vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 22.

126 Vgl. *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 31f.

127 Bei *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 22f.

128 Kenntlich daran, dass die Töchter nur erben, wenn keine Söhne vorhanden sind, vgl. Numeri 27:8ff. Außerdem: Starb jemand ohne Testament, so erhielt die Kirche kraft Gesetzes den Seelteil, vgl. RP III, 122 und *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), Russ. Recht III, S. 366f.

## 4. Die Russkaja Pravda II

### a. Ihr Inhalt.

Der beschränkte Raum verbietet es, RP II genau so ausführlich darzustellen wie RP I. Wir hatten gesehen, dass RP II für die Zeit Jaroslavs des Weisen (1019 – 1054) und seiner Söhne anzusetzen ist. Sie spiegelt den Übergang vom altslawischen Gewohnheitsrecht zum fürstlich gesetzten Recht, das mit der Rechtsreform Vladimirs begann, der die privaten Geldbußen in staatliche Strafen (*prodaža*) umwandelte<sup>129</sup>. Hierher gehört auch die Verdoppelung der Strafe bei Tötung eines Mitgliedes der fürstlichen Gefolgschaft in RP II:1-5<sup>130</sup>. Dieser besondere Schutz wird auch in RP II:14 deutlich, wo bei der unberechtigten Folter von Gefolgsleuten die vierfache Strafe angeordnet ist. Erstmals erscheint in RP II, 2 und 24 auch die Bezeichnung *vira* (Wergeld), die in RP I nicht vorkommt. Berücksichtigt werden jetzt auch die innere Seite der Tat: Ein bloßer Totschlag (RP II, 1) wird abgegrenzt von geplanter Tötung (Mord, RP II, 2), wo die ganze Gemeinde haftbar ist, falls der Mörder nicht gefunden wird. Dies erinnert in etwa an die Haftung der Hundertschaft in VGL I, Drb. 1:3, wo noch die persönliche Haftung des Hundertschaftshauptmanns hinzutritt. Auch die Vergehen gegen fürstliches Eigentum werden strenger bestraft (RP II, 9, 13) also sonstige Eigentumseingriffe.

Erstmals in RP II finden sich auch ausführliche Vorschriften über das straflose Töten eines Diebes (RP II, 3; 17, 19). Der gefesselte Dieb darf allerdings nicht mehr bußlos erschlagen werden, sondern muss zum Fürstenhof gesandt werden (RP II, 18,19). Das erinnert an VGL I, Thb. 1 – 3, wo sich dieselbe Beschränkung des Tötungsrechtes findet. Eine weitere Ähnlichkeit ergibt sich in RP II, 20, wo die Bußzahlung für einen erschlagenen Dieb davon abhängt, ob seine Füße außerhalb des Hoftores liegen. Die vergleichbare schwedische Regelung findet sich allerdings nicht beim Diebstahl, sondern bei der Heimsuchung<sup>131</sup>, die jedoch im russischen Recht überhaupt nicht als Delikt auftaucht. Die hier verwendete Abgrenzung der Bußpflicht von der Bußlosigkeit ist gleichwohl so frappierend ähnlich, dass sie als Übernahme aus dem schwedischen Recht gelten kann<sup>132</sup>.

Im *Prozessrecht* ist jetzt erstmals das fürstliche Gericht erwähnt (RP II, 18), in RP II, 24 das Gastungsrecht des fürstlichen Kreisrichters geregelt.

129 Vgl. oben Fn. 108.

130 *Ogniscanin* = "Fürstenmann, einer, der am fürstlichen Herd sitzt", vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), II; S.18f; *Tiun* = deutsch 'Diener', hier: fürstlicher Verwaltungsbeamter, Richter, vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), II, S. 48f; *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 96 – 101..

131 Vgl. ÖgL, Eths. 1:4; VgL II, Addit. 7:4 bei *Carl Johan Schlyter*, Westgöotalag, S. 231; DalL Eths. 2:2; VmL I, Eths. 2:2.

132 Vgl. *Axel Norrback* (wie Fn. 8), S. 58; *Käre Selnes*, (wie Fn. 62), S. 124f.

Mit dem Fortschreiten der fürstlichen Gesetzgebung, die allmählich das bisher geltende Gewohnheitsrecht überwand, macht sich auch der kirchliche Einfluss (auf den die fürstliche Gesetzgebungsmacht zurückgeht) stärker geltend. So spricht RP II, 23 vom Zehnten und RP II, 24 von Fischen für die Fastenzeit. Auch die eben betrachtete Regel, dass der gefesselte Dieb nicht mehr bußlos erschlagen werden darf, geht – wie *Per Edwin Wallén* gezeigt hat<sup>133</sup> – auf kirchliche Rechtsvorstellungen zurück.

*b. Würdigung der Russkaja Pravda II.*

In der zweiten Russkaja Pravda hat sich die Rechtsprechung und Gesetzgebung der ersten christlichen Fürsten Russlands niedergeschlagen. Ihre Erlasse zu Einzelfällen (vgl. z.B. RP II, 5) haben das überkommene altslawische Gewohnheitsrecht verändert. Beraten waren die Fürsten dabei von ihrer Gefolgschaft, von den Bischöfen und den Ältesten, die es in den zentralen Plätzen (wie Kiev und Novgorod) gab. 996 hat Vladimir sie "aus allen Städten" zu diesem Zweck zusammengerufen<sup>134</sup>. Das Ziel der Aufzeichnung war nicht, eine vollständige Sammlung fürstlicher Rechtsetzung zu bieten, sondern (wie in RP I) ein privates Handbuch zu schaffen über die Höhe von Schadensersatz, Strafe bei Missetaten und öffentlichen Gebühren<sup>135</sup>. Die Verfasser dürften in Kreisen der Gerichtsbeamten (der sogenannten Wergeldmänner) zu suchen sein, die ein solches Werk benötigten<sup>136</sup>.

Die Beteiligung der Gefolgschaft an der Rechtsetzung erklärt dabei die Übernahme einiger schwedischer Rechtsinstitute, die Mitwirkung der Bischöfe die christlichen und byzantinischen Komponenten des Rechtsbuches.

## V. Ergebnis

Das Verhältnis der schwedischen Landschaftsrechte zur Russkaja Pravda stellt sich verwickelter dar als die normannistische bzw. die antinormannistische Theorie meinen: Die RP I hat sich eher als Parallelentwicklung denn als Übernahme schwedischen Rechts erwiesen. Auch der philologische Vergleich der schwedischen Rechtsbücher mit der RP I hat ergeben, dass Sprachstil und Satzbau nicht übereinstimmen<sup>137</sup>. Erst die Zusätze zur ältesten Fassung von RP I zeigen skandinavischen und den beginnenden christlichen Einfluss auf das Recht der Rus'. In der RP II sind die aus Schweden

133 Vgl. Vgl. *Leopold Karl Goetz*, Russ. Recht I, S. 237; *Lothar Schultz*, S. 37, Fn. 19 und *Per Edwin Wallén*, Kanoniska och germanska element i rätten att dräpa tjuv i de svenska landskapslagarna, in: Kyrkohistorisk Årsskrift 57, Uppsala 1957, S. 1 (der S. 11, Fn. 4 auf *Burchard XI*, c. 60 = *Palea* c. 32, C. 13, q. 2 und *Emil Friedberg* (wie Fn. 123) I, Sp. 731, Fn. 410 verweist. Der Grundgedanke dazu findet sich jedoch schon in Exodus 22:1.

134 Vgl. die Povest für 996 bei *Reinhold Trautmann* (wie Fn. 5), S. 89; *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), I, S. 199; II, S. 261f; *Klaus Zernack* (wie Fn. 36), S. 38.

135 *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 11), II, S. 224ff, 252.

136 Vgl. *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 119, II, S. 117f, 227.

137 Vgl. *Henrik Birnbaum* (wie Fn. 96), SS. 115-140..

übernommenen Institute zwar etwas zahlreicher, doch konkurrieren sie bereits mit kräftigem christlich-byzantinischem Einfluss. Damit ist der Weg für einfache Rückschlüsse von der RP auf vorchristliches schwedisches Recht versperrt. Es bestätigt sich wieder einmal die Erfahrung<sup>138</sup>, dass Eroberer entweder nicht versuchen, oder dass es ihnen nicht gelingt, im unterworfenen Land die vorgefundene Rechtsordnung durch eine völlig neue zu ersetzen. Ein solcher Eingriff in gewachsene Verhältnisse wäre auch politisch weder klug noch durchsetzbar. Lediglich Normsetzung in Einzelfragen pflegt erfolgreich zu sein<sup>139</sup>.

In der RP III vom Anfang des 13. Jahrhunderts finden sich – Dank der intensiven Handelsbeziehungen – hier die meisten aus dem schwedischen Landschaftsrecht stammenden Institute. Aber ebenso groß ist auch der christliche und der byzantinische Einfluss, besonders im Privatrecht, das hier erstmals geregelt ist. Schließlich sind die Handelsverträge zwischen den Deutschen, den Gotländern und dem Fürsten von Smolensk von 1189/1199 und zwischen den Kaufleuten von Gotland und Riga sowie dem Fürsten von Smolensk von 1229<sup>140</sup> für die Erkenntnis internationalen Handelsrechts zwar unersetzlich. Sie bestätigen aber im Wesentlichen das, was bereits aus RP III zu entnehmen ist. Auf die Frage nach dem vorchristlichen schwedischen Recht geben sie keine Antwort.

## Abkürzungen

Addit	Addimenta zu VgL
Æb	Ærftha balk (Erbrechtsabschnitt)
Db	Drapa balk (Totschlagsabschnitt)
FSGA	Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe
gr.	Gramm
GuL	Gulathinglagen
HälsL	Hälsingelagen (Recht der Landschaft Hälsingeland)
Jbb	Jahrbücher
JBfGOE	Jahrbuch für Geschichte Osteuropas
NF	Neue Folge
ÖgL	Östgöotalagen

138 Vgl. *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte Berlin, 1906<sup>2</sup>, Nachdruck 1961, für die fränkische Eroberung Galliens und Burgunds, S. 377, für das Langobardenreich S. 536f.

139 Vgl. zu den Verhältnissen in Altsachsen etwa *Karl Jordan/Walter Lammers* Art. Sachsen in HRG<sup>1</sup>, Bd. IV, Sp. 1223 – 1228 mit weit. Literatur.

140 Vgl. *Olof Simon Rydberg* (wie Fn. 87), ST I, Nr. 52, 77, und die Erneuerungen in Nr. 87 und 111; dazu ausführlich *Leopold Karl Goetz* (wie Fn. 12), S. 30ff; *Gösta Hasselberg*, Studier rörande Visby stadslag och dess källor, Uppsala, S. 24f; 209f, 299 handelt über den Einfluss dieser Verträge auf das Stadtrecht von Visby, die von ihm S. 25/26, Fn. 18 angekündigte Arbeit über das Verhältnis der altschwedischen Landschaftsrechte zur Russkaja Pravda ist leider nicht erschienen, vgl. auch *Daniel H. Kaiser* (wie Fn. 41), S. 102.

PSRL	Polnoe sobranie russkich letopisej (Steuermannsbuch)
RP I	kurze Pravda ( <i>Kratkaja Pravda</i> )
RP II	verkürzte Pravda ( <i>Sokrascennaja Pravda</i> )
RP III	ausführliche Pravda ( <i>Prostrannaja Pravda</i> )
Thb	Thiufva balk (Diebsabschnitt)
Vath	Vatha mal och sara mal (Ungefährwerksabschnitt)
VgL I	Älteres Västgötag (Recht der Landschaft Västergötland)
VgL II	Jüngeres Västgötag (Recht der Landschaft Västergötland)